Vollständige Rezension

des in der

Fürstlich-Neuwiedischen Rekurssache

von dem

Kaiserlichen Kammergericht

erstatteten Berichts.

Von einem teutschen Rechtsgelehrten.

1795.

Dictatum Ratisbonae die Martii 1795. per Moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes Kommissionsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato Regensburg den 5. März 1795. Wodurch der an Kaiserl. Majestät über den Rekurs des Herrn Fürsten von Neuwied erstattete Kammergerichtsbericht zur weiteren Berathung und Gutachtenserstattung mitgetheilt wird. Regensburg gedruckt bey Konrad Neubauer. fol. 4 ½ Bogen.

Je mehr Interesse für teutsche Verfassung, und deren vielleicht noch zu vervollkommende Konsistenze die in so vieler Rücksicht merkwürdige Rekurssache des Herrn Fürsten von Neuwied in sich selbst schon bey jedem patriotischen Denker erwecken mußte — je höher die Aufmerksam-

samkeit des Publikums auf diesen unserm Zeitgeiste sehr analogen Gegenstand der vaterländischen Freyheitsrechte sowohl als der Reichsrichterlichen Justizpflege gespannt war, auf desto höheren Grad stieg auch das Verlangen nach dem von Kaiserl. Majestät abgefoderten standhaften Bericht des Wezlaer Justizsenats.

Er ist nun bey der hohen Reichsversammlung in Regensburg erschienen dieser Bericht, welcher eigentlich die Rechtfertigung der über den Herrn Fürsten von Neuwied ergangenen harten Erkenntnisse enthält, und wodurch das Resultat aus dem Gange und den Verhandlungen der ganzen Prozeßsache sich ergiebt, folglich die wirkliche Vorbereitung zu einer baldigen Ausgleichung des dem äußerst gekränkten Angeklagten nachtheiligen Mißverständnisses geschieht.

Und dieses Vermittlungswerk der obersten Reichsstaatsgewalt wird um so näher der gewünschten Vollendung seyn, als Se. Kaiserl. Majestät den vorher zugesicherten Kammerbericht mit-

tels

tels eines Kommissionsdekrets bereits dem gesammten Reichstagsgremium zur weiteren Berathung und Gutachtenserstattung allergnädigst mitzutheilen geruhet haben, um alsdann die gemeinschaftliche Entschliessung in Bestättigung oder Abänderung des reichsgerichtlichen Urtheilspruches mit oberststaatsherrlicher Ratificirung zu sanktioniren. Da dieser fürstliche Rechtsstreit, und also auch der deßhalb erlassene Kammerbericht ein öfentliches Geschäft ist, worüber jedem Privatmann frey steht, seine Meinung zu sagen, aber auch ein Geschäft, das bey der bedeutendsten Einwirkung in unser deutsches Grundsystem, überhaupt in die bürgerlichen und politischen Menschenrechte das Vaterland unmittelbar selbst angeht; da ferners eben diese Staatssache mehrstentheils nur wieder unter Staatsmännern sich entwickelt, so lohnt es wohl der Mühe, das Publikum mit dem Werthe des erfolgten Kammerberichts bekannt zu machen, und, ohne jenen vorzugreifen, zweckgemäße Anmerkungen beyzufügen. Mit diesen lezteren begleitet dürfte eine Rezension am beßten gewählt seyn, und einen summarischen aber

voll-

ständigen Inbegriff liefern, welcher hiermit einer etwa zum Drucke zu befördernden Widerlegung des Kammerberichts vorangehen soll. Wir wollen der mehrern Ordnung und Deutlichkeit wegen unsere Untersuchung von Paragrah zu Paragraph anstellen.

§ I.

Dieser Bericht nun, welcher aus 21 Paragraphen besteht, und an des Kaysers Majestät als Oberhaupt des Reiches gerichtet ist, geginnt mit den gemachten Aufträgen; über die Bewegründe zu der vorgeblichen Kuratelverfügung, und zu andern Erkenntnissen sich auszuweisen, in dieser Sache alle der teutschen Justizverfassung widersprechende Eingriffe zu vermeiden, und endlich die reichsfürstenmäßige Subsistenz des Herrn Verurtheilten auf die billigste, und thunlichste Art zu handhaben.

Diese Kaiserliche, von der allgemeinen Reichsversammlung begutachtete Auffoderung an Teutschlands

lands höchstes Gericht schafft in der Seele des Rezensenten (er kann es bey der anlockenden Gelegenheit nicht umhin) die erhabensten Ideen, die schönsten Bilder von der Hoheit und Würde, von dem männlichen kraftvollen Gepräge, von der Ordnung Aechtheit und Richtigkeit der teutschen Staatsverfassung, von der harmonischen Uebereinstimmung aller Theile zu dem Ganzen. Ein teutscher Fürst, Souverain eines Landes, ist Vasall des Reiches, Unterthan der Fundamentalgeseze, ein Vorwurf der ersten über nationellen Rechtsbestand wachenden Gerichtsbarkeit! Der Souverain seiner Unterthanen unterliegt der öffentlichen Anklage und Verurtheilung, er ist selbst jenen zur gesezlichen Genugthuung verbindlich; von Amts wegen (ex officio) oder auf gestelltes Ansuchen. Die Reichsgerichte, denen auch die Entscheidung über Civilprozesse gegen die Fürsten anvertrauet ist, sind wiederum der oberstherrlichen Reichsstaatsgewalt untergeordnet, und verantwortlich; diese aber herrscht im gemeinschaftlichen Verband über einzelne Fürsten; von ihr als der Urquelle fließt alle Gerichtsbarkeit in die übri-

gen

gen davon abstammenden Zweige der höheren Reichsstaatsverfassung aus, und zwar unter dem Vorsiz und Bekräftigunsvorrechte Sr. Kaiserl. Majestät, deren Vorrang oder Prärogativen, ob sie gleich beträchtlich und glänzend sind, dennoch nicht alleinwirkend, von der allgemeinen Stimme der Stände zusammen abhängen. Der Kaiser selbst steht unter dem Geseze, und kann als Vorsteher nicht nur von dem obersten Staatstribunal gerichtet, sondern auch sogar als Privatmann vor den Reichsgerichten angeklagt, und zu Recht gewiesen werden. Bey welcher Regierungsform könnte wohl den Ausbrüchen des Despotismus mehr gewehrt werden, und wo könnten die jezt so aufblühenden Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit eine bessere Heimath finden, als in unserm Teutschland? Rezensent kennet wenigstens seiner Ueberzeugung nach, auf Gottes Erdboden, der immer überall in etwas unvollkommen ist, und bleiben wird, keine solidere Verfassung, an und vor sich selbst betrachtet, als die gemischte, das ist, die Republikanische Monarchie Teutschlands, auch die Englische, welche ge-

wiß

wiß unter allen den Vorzug verdient, nicht aus- genommen. Freilich lehrt uns leider! die Erfah- rung manche Widersprüche, freilich kommen die Thatsachen so oft nicht mit unsern Grundsätzen über- ein, aber die Schuld liegt nicht an unsrer Ver- fassung, sie liegt an der unrichtigen Leitung der sonst gut organisirten Maschine, deren ordentli- cher Gang im Innern durch verkehrte Aussen- dinge gehemmt oder gestört wird. Dürfte uns nicht von dieser ausgemachten Wahrheit das neueste und einleuchtendste Beispiel der verderb- lichste Krieg gegen die Neufrankreicher, der je gewesen ist, geben? — — — Aber auch noch eine andere Bemerkung drängt sich dem Leser des Kaiserlichen Dekrets auf, welche besonders den vorliegenden Fall mit der Fürstlich- Neu- wiedischen Rekurssache betrift, die nämlich, daß Se. Kaiserl. Majestät in oberhauptlicher Vereinigung mit den Reichsständen an Höchstdero Kammergericht gleich bey der Abfoderung der Be- richts- Erstattung den ernstlichen Befehl mit ein- fliessen lassen, in der streitbefangenen Sache auf Gerechtigkeitspflege zu sehen, in Zukunf-

der

der teutschen Justizverfassung durch keine verfängliche Einschreitungen zu nahe zu treten, und die Reichsfürstenmäßige Subsistenz bey wirklichem Mangel derselben zu besorgen.

Diese nachdrückliche Vorsicht, deren Gebrauch, wie es scheint, man aus der Einsehung der Rekursakten für nothwendig gefunden hat, deutet auf einen nicht trüglichen Beweis, mit welchem oberstrichterlichen Gefühle die Kränkung des Herrn Fürsten aufgenommen, und mit welcher Strenge das demselben zugefügte Unrecht geahndet wurde, und zwar um so mehr, als diese bedenkliche Ahndung schon vor Abwartung des Kammerberichts geschah, und folglich die vorläufige Ueberzeugung von dem Unrecht jene Maasregel veranlaßt haben mußte.

§. II. III.

Der Kammerbericht hat überhaupt theils die ins kurze gezogene Erörterung der Umstände, welche die gefragte kommissorische Untersuchung und die darauf erfolgten Urtheile gegen den Herrn

Für-

Fürsten zur Folge hatten, theils die Rechtfertigung des gerichtlichen Verfahrens gegen die in der Rekursschrift enthaltene harte Beschuldigungen zum Zwecke, und diesen zu erreichen, macht den Anfang eine historische Aufsammlung aller politischen, moralischen und Privatverhältnisse des Herrn Fürsten, welche durch einzelne Fakta, so viel man deren zur Vollständigkeit der Rechtsgründe nöthig zu haben erachtete, den Fürstlichen Karackter im Ganzen darstellen sollten, woraus der Fürst als Regent, als Mensch in öfentlichen, und privaten Handlungen zu beurtheilen wäre, und womit sofort die Kammergerichtlichen Verfügungen gegen ihn in Hinsicht auf dessen Verstands und Seelenkräfte, und die Gaben des Herzens erklärbar seyn müssen.

§ IV. V.

Schon als Erbprinz soll der Fürst in vielen Stücken heftige Gewissens-Skrupel, und Anfälle von Schwermuth, auch in seinen Sitten Gebräuchen und Religionsgrundsäzen manche auffallende Sonderbarkeiten gehabt haben.

Ein

Ein verschwenderischer Projektengeist in Oekonomiesachen (den doch sein Herr Vater selbst Anfangs mit einer jährlichen Unterstützung von 200 Rthlr. zuerst angefacht hatte) soll ihn beseelt haben; dadurch sey er auf kostbare und abentheuerliche Unternehmungen verfallen, die ihn in beträchtliche der Rentkammer beschwerliche Schuldenlast stürzten.

Rezensent kann nicht urtheilen, in wie weit diese Anklagen in der Wahrheit gegründet, und von welchem Belange nach der Mannichfaltigkeit der Umstände in dergleichen Fällen sie seyen, die rechtlichen Belege davon werden sich vermuthlich in den Akten, Beweisurkunden und eingeholten Zeugnissen finden, welche aber dem Kammerbericht nicht beygedruckt sind, und welche nicht nur Rezensent, sondern jeder unpartheyische Leser ungern vermissen wird, da sie zur nöthigen Aufklärung der Sache, hauptsächlich zur mehreren Bestimmung der Grade, worauf sehr vieles ankommt, dienen, und eben deßhalb als Schuzwehre der schuldlosen Gerechtigkeit hier einen vorzüglichen

Plaz

Plaz haben sollten. Man muß also die Richtigkeit dieser und der folgenden Beschuldigungen dahin gestellt seyn lassen, wie wohl es zu wünschen wäre, daß der gedachte Bericht wenigstens die wichtigsten Fakta zur legalen Beleuchtung der physischen und moralischen Gebrechen berührt hätte, zumal da izt, wie es heißt, die Beylagen nicht ins Publikum kommen, oder doch nur einige im Drucke erscheinen werden. Das erste nämlich die gänzliche Zurückhaltung der Beylagen könnte die Prozeßakten, an deren Vollständigkeit dem Publikum in einer so erheblichen Streitsache gelegen ist, mank machen, und das lezte, nämlich eine gewisse Auswahl der Beweisurkunden würde der Unpartheylichkeit Abbruch thun; indem vielleicht gerade die beßten, welche zum Vortheil des Herrn Rekurrenten gereichten, wegbleiben, oder andere gewählt werden könnten, die nicht geeignet wären, in der Dunkelheit mehr Licht aufzustecken. —

Allein, dies alles bey Seite gesezt, muß Rezensent hierbey sich eine Betrachtung über den

Werth

Werth der Anklagen, so wie sie hier ohne Beweis hingeworfen sind, erlauben und seinem Dünken nach wird Niemand derselben Beherzigung versagen können. Zuvörderst läßt sich wohl über jene Anklagen, da sie unbestimmt, und mit den nöthigen Faktis nicht belegt sind, nicht anders urtheilen, als aus den Faktis, die wir izt wirklich von dem Fürsten vor der Hand wissen. Wir müssen also nur diese uns bekannten Facta, oder Handlungen des Fürsten mit den Beschuldigungen gegen ihn kombiniren, um ein Resultat herauszubringen. Man wirft bereits dem Erbprinzen Gewissensskrupel, Schwermuth, woraus natürlich jene ihren Ursprung nehmen, und andere Sonderbarkeiten vor. Sehr unbestimmt und unzuläsig! Sollen diese Vorwürfe zureichende Beweggründe seyn, auf den nachherigen Mangel am Vernunftvermögen zu schliessen, sollen sie stichhaltende Rechtsbehelfe seyn, welch starke Beweise würden sie fordern, und auf welche Stuffe müßten solche Schwächlichkeiten der Seele gestiegen seyn, um daraus eine vollkommene Untüchtigkeit vernünftig zu handeln, und so sehr kränk-

kränkende Folgerungen, wie eine Fürstenabwürdigung mit dem Verlust aller anklebenden Rechte abzuleiten? — Gewissensskrupel? Schwermuth bey einem Fürsten? kommt einem nicht der Wunsch in Sinn, es möchten manche Fürsten nie mit andern Ausschweifungssünden behaftet gewesen seyn, welche gewiß der Staatswohlfahrt gefährlicher waren als jene! Zeugt es nicht vielmehr von natürlicher Anhänglichkeit an Tugend, höchstens von löblicher Aengstlichkeit nicht unrecht und böse zu handeln, kurz von Abscheu vor dem Laster? — Und kann man solche Schwachheiten einem Fürsten nicht leichter verzeihen, mit denen der Staat weit weniger Gefahr läuft, mit einer Landespest geplagt zu werden? — Ist der Fall möglich, und nur gar zu oft wirklich, daß Privatmenschen Sonderlinge spielen, und doch ordentliche Bürger seyn können, so ist es eben so möglich, daß ein Fürst ein Sonderling in gewissen Dingen und doch ein guter Regent seyn kann. Die Neigung zu ökonomischen Projekten, wozu selbst die väterliche Aufmunterung Stoff gab, ist in sich edel und wenn sie auch aus Ueber-

bertreibung in Leidenschaft ausartete und eine Schuldenlast nach sich zog, die nicht so groß war, um Ruin des Landes zu werden, noch immmer nicht bösartig; sie ist ein bleibendes Zeugniß von Thätigkeit, von Diensteifer, von Unternehmungsgeist (Eigenschaften, die Fürsten sehr wohl kleiden) auch als einige Verschwendung hielte sie den Staat immer schadlos in Rücksicht so mancher fürstlichen Vergeudungen mit Jagden, kostspieligen Schmausereyen, Ergözungen u. s. w. Solch eine nachsichtwerthe Ausschweifung, deren Zweck wenigstens rühmlich ist, wenn auch die Mittel zu diesem nicht ganz rein wären, möge man einem Fürsten nicht so hoch anrechnen, daß man dereinst Ursachen zu dessen Sturze darinn auffinden könnte. Die Rentkammer, dünkt uns, dürfte immer in diesem Punkt eine kleine Lücke verschmerzen, wenn sie sonst nichts anders zu befürchten hat, und der Staat hat einen industriösen, scharfsinnigen Regenten, dessen Projektengeist, aller Ueberspannung ungeachtet, Raffinement und Studium verräth, was mit der nachhin aufgebürdeten Verstandesschwäche nicht wohl zu verein-

einbaren ist. Betrachtet man diese Beschuldigungen gegen einen Erbprinzen mit philosophischen Augen in ihrer Natur, so scheinen sie in der That zu gesucht, zu künstlich angelegt, und auf unsern Streitfall unanwendbar, um eine Fürstenentsezung, oder auch nur eine Kuratel in spätern Zeiten herausklügeln zu können. So eine Verfügung sezt doch immer gewiß eine vollkommen erwiesene Verstandeszerrüttung voraus, und würde dann erst noch einige Beschränkungen leiden; bis diese Stunde ist man aber dem Publikum den Rechtsgrund schuldig geblieben.

Aber nun folgen die Hauptvorwürfe gegen das unordentliche Benehmen, das bereits der Erbprinz bezeigte. Er zerfiel sich mit seiner Gemahlin, Mutter von eilf Kindern öffentlich, und ließ sich in andere Verbindungen ein. Sein Herr Vater aufgebracht sowohl über das Schuldenmachen, als über jenes eheliche Mißverständniß, erklärte in einem eigenen Testament vom Jahre 1788 seinen einzigen Sohn unfähig der Succession, und ernannte seinen zweyten Enkel zum

Nachfolger. Dieses Testament wurde auf einen Neuwiedischen Stammverein vom Jahre 1613, in Kraft dessen jedem regierenden Grafen zu Wied das Recht zusteht, einen seiner männlichen Erben zum Nachfolger zu bestimmen, gestüzt, und überdies noch auf obenberührte Beschuldigungen, auf verschiedene Sonderbarkeiten, verkehrte Richtung des Verstandes, Schuldenmachen, und unanständige Lebensart. Obgleich dieses Testament bey der Regierung hinterlegt, und die Dienerschaft darauf verpflichtet war, so wurde es doch nach einigen Wochen auf mehrere Vorstellungen besonders des Hofmeisters, geheimen Raths Beckmann wieder zurückgenommen, um einem Familienverderblichen Prozesse auszuweichen. Dagegen mußte der Erbprinz einen eidlichen Revers ausstellen, und sich eine nähere Bestimmung der Verhältnisse zwischen seiner Gemahlin, und seinen Kindern, auch andere Vorschriften gefallen lassen, wozu noch des folgenden Jahres 1791 einige Erläuterungen hingefügt wurden, von welchem allen die Herren Fürsten von Wied-Runkel, und Witgenstein-Berlenburg

die Garantie leisteten, eben die dermaligen Ankläger und Gegner des Herrn Fürsten.

Die Veranlassung und der Inhalt dieses Testaments mit der väterlichen Erklärung scheinen beym ersten Anblick einen auffallenden Eindruck zu machen, so wie es auch von Gegnerseite, und selbst von dem höchsten Reichsgericht zu einem vorzüglichen Grunde gelegt wurde. Allein es verliert sich die scheinbare Schuld, sobald kältere partheylose Erwägung eintritt. Der Erfolg der Sachen bringt uns auf die unverwerfliche Vermuthung, daß jene Verordnung gegen den einzigen Sohn nicht so fast das Werk des Vaters, als der Feinde des Herrn Fürsten gewesen, welche schon damals den künftigen Erbfolger mit gehäßigen Augen mochten angesehen, und die Verdrängungsplane in ihrem Herzen gekocht haben, die nachher von ihnen in der That ausgeführt wurden. Die Wirkungen entsprechen vollkommen den Ursachen. Die Anverwandten, und jezt bestellten Kuratoren des Herrn Fürsten haben mit Beyhilfe des mehresten Regierungspersonale

 den

den rechtmäßigen Regenten seiner Würde, seiner Rechte, seiner Oberherrschaft durch Kammergerichtliche Urtheilssprüche zu berauben gewußt, sie haben ihr Vorhaben auf jene Vorwürfe, auf Verstandesschwäche, auf überspannte Einbildungskraft, auf verkehrte Sittlichkeit, und zuvörderst auf das väterliche Testament gebaut; es wird also ganz wahrscheinlich, daß sie auch damals schon Aufwieglungen und Mißverständnisse des Vaters gegen den Sohn angezettelt, ihre bereits im Stillen angelegten Kabalen zweckmäßig eingeleitet, durch verschiedene Krummwege und Vorspieglungen den Vater zu gewinnen gesucht, somit diesen zu jener harten Testamentarischen Verfügung bewogen haben.

Und diese Vermuthung erhält einen desto größeren Grad von Wahrscheinlichkeit, je geschwinder eben die väterliche Zurücknehmung des gemeldten Testaments erfolgt, und je sicherer daraus der Schluß zu ziehen ist, daß der durch geheime Ohrenbläsereyen verblendete Vater die voreilige Strenge seiner unbilligen Handlung müsse

bereut, und billigeren Vorstellungen edlerer Freunde Gehör gegeben haben. Sollte uns nicht selbst in unsrer Vermuthung der Antheil bestärken, den die Feinde des Herrn Fürsten, die Herren Fürsten von Wied-Runkel, und Witgenstein-Berlenburg an der ganzen Verhandlung nahmen; indem sie sich schon damals als Garanten des nach dem kassirten Testament angestellten eidlichen Reverses aufgeworfen haben, und daher immer mittelbare Triebfedern der Unterdrückung gewesen sind.

Rezensent ist der Meinung, daß hier in Hinsicht auf jenes verschollene Testament, mit dem so viel Aufhebens gemacht wird, zwey Hauptpunkte in Betrachtung kommen.

Erstens kann die Anwendung desselben auf die neuern Umstände des Herrn Fürsten während seiner Regierung, und auf die nachherige Abwürdigung als Rechtsgrund des über ihn verhängten Prozesses und der darüber ergangenen Erkenntnisse nicht mehr statt finden. Die Kraft des

Testaments, wenn auch die Motiven zu dessen Ausfertigung nicht an sich schon zweydeutig und zweifelhaft wären, wie aus den vorerwähnten Vermuthungen erhellet, ist in dem Augenblick erloschen, als es von dem anders berichteten Vater aufgehoben ward; es hörte auf, ein öfentliches Instrument zu seyn, auf welches man sich in späteren Zeiten als Rechtsmittel zum Nachtheil des Herrn Fürsten zu berufen befugt seyn könnte. Daher gäbe es höchstens nur methaphysische Hypothesen, deren Grund aus den obigen Prämissen ebenfalls schwankend seyn müßte, an die Hand, um Verdacht gegen die Fürstlichen Handlungen in der Folgezeit zu erregen, niemals aber könnte es in Form rechtlichen Beweises geltend werden, um die beschlossene Regierungsentsezung oder Kuratel darauf zu bauen. Eben die so sehr beschleunigte Vernichtung des Testaments giebt vielmehr den Gegenbeweis, daß der alte Fürst nicht nach gehöriger Ueberzeugung, sondern etwas leidenschaftlich auf Antrieb und Aufhezung von andern gehandelt, gleich hierauf aber die Unzuläßigkeit des gethanen Schrittes erkannt, und eine Sache

kas-

kassirt habe, die ihm wie seinem Sohne und dem eigentlichen Stammhause von Neuwied tiefe Wunden geschlagen hätte, eine Sache, deren abolirte Rechtskraft nun gar nicht mehr existiren kann. Man muß sich nicht wenig wundern, daß (von den Anklägern zu schweigen) der Justizsenat dem Maasstabe in Aburtheilung des Prozesses nach, jenem Testament seine Richtung geben, und es zu einer Hauptstüze nehmen wollte, und zwar um so mehr als

Zweytens: die testamentarische Verordnung des Vaters gegen seinen einzigen Sohn den positiven Gesezen zufolge unrechtmäßig war, und den Stempel der offenbaren Nullität schon an sich trug. Dieselbe faßte nichts geringeres in sich, als die gänzliche Enterbung des legalen Erbfolgers. Wie viel aber wird zu deren Rechtsbestand erfodert, auch wenn man nur die Civilgeseze zu Rathe zieht? Sollten unbestimmte Vorwendungen von verkehrter Richtung des Verstandes, von überspannter Einbildungskraft von mißlungenen ökonomischen Versuchen,

von

von ehelichen Zwistigkeiten, wie die Ausdrücke des Testaments lauten, hinlängliche Rechtsgründe enthalten, welche dem Vater erlauben, seinen Sohn zu enterben? Können Muthmassungen, oder, wenn es hoch kommt, halbe Beweise bey einer so wichtigen Unternehmung zureichen? Nur lasterhafte und strafbare Handlungen, mit vollgültigen Beweisen belegt, räumen der natürlichen Gewalt das Recht ein, das Kind zu enterben, wie denn solche Handlungen in den Civilgesezen namentlich angezeigt sind. Unter diese gehören aber nicht Unrichtigkeit im Vernunftvermögen, welche blos Mitleid, nicht Straffe, und gelinde Maasregeln heischt, auch nicht Schuldenmachen, was von der Verschwendung sehr großen Abstand macht, und noch dazu aus löblicher Absicht, wie hier der Fall ist, endlich nicht Zwistigkeit in der Ehe, welche kein Gegenstand der väterlichen Gewalt mehr seyn kann, nachdem der Sohn selbstherrschend geworden, und sonst kein erhebliches Attentat auf dieselbe begangen. Alles was man in vorliegender Sache aufzufinden vermag, wäre einige Unordnung, und leichtes Versehen, was

im

im strengsten Sinne des Vaters Mißfallen gereizt, und blos beschränkende Ahndung, nie aber Enterbungsrecht erzeugt haben könnte. Dies ist Vorschrift der Civilgeseze, und bey der Enterbung eines Erbprinzen müßte noch Rücksicht auf die Reichsstaatsgrundgeseze genommen werden; denn dieß hat Einfluß in das sämtliche Reichsinteresse, und steht mit den Verhältnissen der Reichsstände in wesentlicher Verbindung, welche bey der so starken Beeinträchtigung eines ihrer künftigen Mitglieder sich hätten befangen fühlen, und dem hintangesezten Sprößling Rechtshilfe verschaffen müssen. In allem Anbetracht also wäre dem Erbprinzen der Weg übrig geblieben, schon damals in einem Rekurse die unstreitige Nichtigkeit des gedachten Testaments zu reklamiren, und vollkommene Restitution zu erlangen, welche man ihm auch nicht würde versagt haben. Zu Folge dieser lezten, besonders nöthigen Bemerkung fällt es sehr auf, wie ein Neuwiedischer Stammverein vom J. 1613. vorhanden seyn könne, welcher jedem regierenden Grafen zu Wied das Recht zuspricht, einen seiner mänlichen Erben zum

Nach-

Nachfolger zu bestimmen. Gewiß ist es indessen, daß so ein einseitiger Stammverein, der eine willkürliche, dem Reichsstaatsgesezen widrige Handlung zuläßt, mit den Erfordernissen des teutschen Fürstenverbands nicht zusammen paßt, und noch gewißer ist es, daß eben dieser Stammverein auf die heutigen Zeiten, als die Grafen zu Wied zu Fürsten erhoben worden, und daher mit dem Reich in mehrere Verbindungen gekommen sind, keine Anwendbarkeit mehr behaupten kann, da die Willkür, und hieraus entspringende Möglichkeit, Ausschweifungen zu veranlassen, gar leicht Verlezung der Wohlfahrt des Ganzen befürchten läßt, woran doch, wie wir denken, dem Reichsständischen Gremium gelegen seyn will. Dergleichen Grund- oder Todtheilungen und Stammvereine sind übergebliebene Mißbräuche der partialen Vorzeit, und Früchte des damals so gewöhnlichen Familienhasses, der sehr oft ganzen Stammhäusern den Verfall, und Untergang zuzog, sie sind aber ihrer verderblichen Natur wegen in unsern Tagen allein als veraltete, nicht mehr brauchbare Gewohnheiten anzusehen, denen

die

die neuere Staatstheorie und Reichspraxis so wie die kultivirten Lehngeseze Teutschlands immerhin widersprochen hatten. Noch einen anderen Zweifel läßt jener Stammverein zurück; Die Ausdrücke, einen seiner männlichen Erben zum Nachfolger zu bestimmen, sind, wie sie hier ohne alle Erläuterung liegen, zu dunkel und doch dabey zu ausgedehnt. Zu ausgedehnt, weil alle Erben ohne Unterschied, wenn sie nur aus dem Mannsstamme sind, als Nachfolger ernannt werden können, wodurch nothwendig der Leidenschaft zu freyer Spielraum gelassen, und der höchstschädliche Zunder zu Familienzerrüttungen angefacht würde, wie uns die ältere Geschichte davon viele Beispiele liefert. Zu dunkel, weil der Bestimmtheit und Deutlichkeit wegen beygesezt seyn soll, mit Umgehung des Intestaterben des leiblichen Sohnes, welche aber auf enterbungsfähige ausdrücklich erwiesene und angezeigte Ursachen beruhen muß, was in dem väterlichen Testament Quästionis, der Beziehung auf den Stammverein ungeachtet nicht geschieht. Allein der Vater hat selbst die Ungerechtigkeit gefühlt,

fühlt, welche seinem rechtmäßigen Intestaterben und Stammfolger durch jene testamentarische Verfügung zugieng, und die Sache ward schon nach Verlauf einiger Wochen bis auf einen Revers mit gelinderen Beschränkungen aufgehoben, folglich in aller Rücksicht als illegal erklärt. Mit welchem Grunde kann man sich jezt in Anklage und Verurtheilung des Herrn Fürsten auf ein Testament sich beziehen, und würde nicht diese Beziehung nach dessen Aufhebung, und Nichtexistenze ein wahres Rechts-Pliktri seyn?

§ VI.

Wir rücken mit dem Kammerbericht im Verfolge des Prozesses weiter. Noch in demselben Jahre 1791. nach dem widerrufenen Testament, und nach dem vom Sohne ausgestellten Reverse starb der Vater; der Erbprinz trat die Regierung an, und (wir wollen uns der eigenen Worte bedienen) sein erstes Geschäft war, einen alten äußerst wichtigen Prozeß mit den Unterthanen, über die Landsteuern, Frohndienste und Waldungen, welchen sein Herr Vater

durch

durch ein Kammergerichtiches Urtheil vom 28. Januar 1791. zum Theil schon verlohren mittelst Vergleichs zu beendigen.

Rezensent zweifelt, ob eine bessere Lobrede einem angehenden Regenten zu Theil werden könnte, als eben durch diese Kammerberichtiche Erzählung dem Herrn Fürsten bey seinem Regierungsantritt gemacht wird. Wenn ein Fürst die Erstlinge seiner Regierung gleich damit verherrlichet, einen alten äußerst wichtigen Prozeß mit seinen Unterthanen über Landessteuern, Frohndienste und Waldungen (welche so leicht und oft in drückende Plagen der arbeitenden Klasse ausarten) durch gütliche Vergleiche abzuthun, und noch dazu einen Prozeß, worin seinem Herrn Vater das Recht von dem Kaiserl. Kammergerichte selbst ab, und den Unterthanen zugesprochen wurde, auf deren Vortheil die Ausgleichnung des Sohnes und dermaligen Regenten abzielte, so gehört es allerdings unter die Paradoxen unsrer Zeit, wie so ein Fürst, welcher nur das Glück, die Liebe seines Volks will,

welcher

welcher das thut, was zuweilen andere zum allgemeinen Wehklagen unterlassen, in das betrübte Schicksall verfallen könne, als unrichtig im Kopf, als verschwenderisch, kurz als regierungsunfähig angeklagt und verurtheilt zu werden. Hören wir weiters. Dieser Vergleich wurde sehr geschwind, ohne Zuthun der Landesdikasterien, und gedachter beyden Herrn Garants (der Herrn Fürsten von Wied-Runkel, und Witgenstein Berlenburg) abgeschlossen, und weil darinn ein großer Theil der streitigen Waldungen auch manche herrschaftliche Vorrechte und Gefälle den Unterthanen überlassen waren; so kamen gedachte Herren Garants gegen die von dem Herrn Fürsten und den Unterthanen gesuchte Bestätignng ein, bezogen sich deßfalls theils auf nurgedachten Revers, theils auf die Neuwiedische Grundtheilung von 1593. auch Erb- und Stammverein von 1613, nach welchen die Veräusserungen von Land und Leuten nicht statt finden, und bey anderen Veräusserungen über tausend Reichsthaler an Werth den Agnaten das Näherrecht

zu-

zustehen solle. Sie zeigten hiernächst an, daß der Herr Fürst von Neuwied blödsinnig, mithin kuratelbedürftig sey, und suchten solches aus verschiedenen von ihm herrührenden Skrupeln und wunderbaren Schriften (Wunderbar? in Wahrheit auch ein wunderbarer Ausdruck!) aus einigen seit dem Antritt seiner Regierung besonders in der Hofhaltung und im Oekonomiewesen gemachten sonderbaren Verfügungen, aus der Art, wie er den nurgedachten Vergleich mit den Unterthanen geschlossen hatte; vornehmlich aber aus jenem väterlichen Testament darzuthun.

Die Herren Garants, und Anverwandten wären also die beleidigten; der Herr Fürst hingegen, und seine Unterthanen die beleidigenden Theile; denn das erste Vergehen, worüber jene Beschwerde und Klage führen, besteht in der schleunigen Abschliessung des Vergleichs, ohne deren Beyziehung und Einverständniß. Allein der Herren Garants Gewalt konnte sich den Rechten der Landeshoheit gemäß und nach den Begriffen der

bür-

bürgerlichen und politischen Geseze unmöglich so weit erstrecken, daß dem Herrn Fürsten als Regenten die Hände gebunden wurden, mit seinem eigenen Lande ohne Anfrage Vergleiche zu treffen, die er, um einheimischen Unruhen und Irrungen vorzubeugen, für gut gefunden hat. Vorerst war dieser Revers nicht geeigenschaftet, Vergleiche des Landesherrn mit den Unterthanen umzustossen. Die Garantie eines Reverses, der nur in einzelnen Fällen bestand, konnte der Landesherrschaft in ihren Eigenthumsrechten nichts benehmen, worinn schon die bürgerliche Freiheit liegt, von dem Seinigen gesezlichen Gebrauch zu machen, folglich Kontrakte, Vergleiche u. d. g. abzuschliessen; und wenn es nun Vergleiche eines Regenten mit seinen Unterthanen über alte, kostspielige, und gefährliche Prozesse sind, Vergleiche, welche das allgemeine Beßte bezwecken, wer wird diesfalls rechtliche Einsprüche thun können? Garanten eines einseitigen Reserves nicht; denn sonst müßten sie die wirkliche Mitherrsschaft, und gleiche Eigenthumsrechte mit dem Besizer theilen, was nicht ist, und nicht seyn kann. Aber was sagt nun jener

ner Revers so erhebliches, daß durch dessen Inhalt die Landesherrschaft, und das dieser einverleibte Recht, in eigenthümlichen Staaten gewisse Vorkehrungen zu treffen und zumal Vergleiche mit Unterthanen einzugehen, aufgehoben würde!

Der alte Fürst ließ in der Ungehaltenheit über seinen Sohn, wahrscheinlich mehr auf äußere Veranlassung, und feindselige Vorstellung sich übereilen, ein Testament zu machen, worin er seinen einzigen Erbprinzen förmlich enterbet. Allein gleich nach einigen Wochen sah er die Widerrechtlichkeit dieser Unternehmung selbst ein, und kassirte und vernichtete das Testament, folglich damit auch dessen Rechtskraft. Dennoch wollte er nun einmal seinem Sohne vermöge der väterlichen Gewalt gewisse Schranken sezen, und ließ zu diesem Ende von demselben einen mit einem Eide bekräftigten Revers ausstellen, welcher theils die Verhältnisse des Erbprinzen zu seiner Gemahlinn und seinen Kindern bestimmt, theils demselben (wie solches der Kammerbericht wörtlich anführt) in der Hauptsache auferlegt:

Die Waldungen forstmäßig zu behandeln, keine neue Schulden zu machen, auch den jährlich zu fertigenden Kammeralstatum (dessen Einrichtung jedoch nach angetretener Regierung von ihm abhangen solle) ohne einhellige Beystimmung der Regierung und Rentkammer nicht abzuändern.

Der Sinn dieses Reverses ist von keiner so großen Bedeutung, daß dadurch die Grundsäulen der Landesherrschaft umgestürzt werden, und die Gerechtsamen des einst regierenden Fürsten im Ganzen einer dritten Gewalt untergeordnet seyn sollten. Der Revers hatte blos einige Beschränkungen zum Zwecke. Nur der etwa befürchteten Aufhäufung einer landschädlichen Schuldenlast sollte der Revers vorbeugen, welcher nichts weniger, als den geringsten Bezug auf das bereits annullirte Testament haben konnte. Die väterliche Gesinnung war und konnte keine andere seyn, als dem Erbprinzen, wenn er zur Regierung kommt, in gewissen Nebendingen Grenzen vorzuschreiben, über die er nicht schreiten

könnte,

könnte, die aber dessen landesherrlicher Würde nicht vorgreifend, und doch dem Interesse des Hauses vortheilhaft wären. Niemals kann dieser Revers erlaubtes Rechtsmittel werden, der Hoheit des Regenten von der Garantie desselben zu gebieten so und nicht anders zu handeln, und am wenigsten gewisse Einverständnisse mit dem Lande selbst zu treffen, die der Fürst für nothwendig und zuträglich gehalten hat. Und gesezt, gedachter Revers hätte, wesentliche Schmälerungen oder Beeinträchtigungen der Landesherrschaft in sich gefaßt, so wäre er eben so ungerecht, und ungültig gewesen, wie das vorerwähnte Testament, und hätte folglich von den nachherigem Besitzer seiner angestammten Erbrechte im ordentlichen Rechtswege können umgestossen werden.

Aber auch dieser Revers hatte keine Dauer; der von seiner voreiligen Strenge auf mildere Grundsätze gebrachte Vater fügte demselben bald viele und wichtige Erläuterungen bey, welche die Beschränkungsumstände ganz besonders modificirten, und dem vorgegangenen Reverse beynahe

he alle Wirkungskraft benahmen. Diese neueste Urkunde, welche im Jahre 1791 kurz vor dem Hintritt des seligen Fürsten erschien, muß allein zur Basis dienen, um die dermaligen Verhältnisse auszugleichen, welche zwischen den Garanten jenes modizcirten Reverses, und dem jezigen Herrn Fürsten obwalten.

Jener Revers kann dahier nur in so ferne einigen Rechtsbelang haben, als dessen Inhalt und Absicht durch diese leztere Urkunde, welche gleichsam der Kommentar hierüber ist, und das jüngste, folglich vollgültigste Dokument in streitigen Fällen ausmacht, bestättiget, oder zweckmäßiger entwickelt wird.

Die Interpretazion und Erläuterungen des Reverses aber sind so günstig, und von solchem Umfang, daß in der Hauptsache der Revers seine Wirkung verliert, und ohne die jüngere Erläuterungsurkunde gar nicht bestehen, eben so wenig als Rechtsbeweis angeführt werden kann; und dieses zwar nach dem Willen des alten Fürsten selbst,

wel-

welcher seine Gesinnungen, somit auch der Revers, wo er ihn den Herrschaftsgerechtsamen seines Sohnes nachtheilig fand, abgeändert hat.

Der Revers hatte an sich vorzüglich die forstmäßige Behandlung der Waldungen zum Grunde, und sollte ein Damm gegen alles weitere Schuldenmachen seyn. Allein die Erläuterungsurkunde mildert in Hinsicht auf das Forstwesen die strengste Auslegung, die man allenfalls diesem Artikel geben könnte. Wir haben diese legalisirte Urkunde vor uns liegen. Der Erbprinz trägt darinn seine Zweifel und Bedenken gegen den Revers von Artikel zu Artikel vor, und stellt um deren Auflösung das Ansuchen; der regierende Fürst aber setzt jedesmal seine erläuternde Antwort bey, welche denn fast allezeit dem Reverse eine vortheilhafte Wendung giebt. Einige Beyspiele können uns davon überzeugen. Im Betreff der Forstsachen, wirft der Erbprinz die Frage auf.

Wenn ich ausserhalb derer zur Zeit der Unterschrift meines Reverses hier im Lande

be-

befindlich gewesene Waldungen, Bäume hätte pflanzen lassen, oder noch pflanzen ließe, Wälder, Alleen ꝛc. ꝛc. anlegte, ob es mir erlaubt wäre solches alles oder zum Theil abhauen, ausrotten, wegnehmen und nach meinen Gefallen behandeln zu lassen; so wie auch alle andere vor Ausstellang meines Reverses schon vorhandene, oder nachher entstandene Alleen, Obst, und andere Bäume, so nicht in den Walduugen stehen.

Hierauf folgt die väterliche Antwort dahin: Bleibet solches meines Sohns Gutfinden lediglich heimgestellet.

Weitere Frage: Wenn gefrevelt, und unforstmäßig gehandelt wird, so wird mir doch solches nicht zur Last fallen, wird nicht gegen meinen Eyd seyn sollen, wenn ich dem Forstamt forstmäßige Behandlungen anbefohlen habe.

Antwort: Wie wäre es möglich, daß ein

solcher von andern begangener Fehler meinem Sohne zur Last fallen sollte.

Und nun kommen noch nähere Hauptberichtigungen des Reverses in Anbetracht des Forstwesens:

Frage: Es wird mir doch erlaubt seyn, den Unterthanen dasjenige in Ansehung der Behandlungen der Waldungen zu erlauben, was Serenissimus in denen bisherigen Vergleichstraktaten schon signirt, oder genehmigt haben, oder was Sie in der Folge noch signiren oder genehmigen.

Antwort: Was den Unterthanen durch einen Vergleich, oder in dessen unverhofter Entstehung durch richterlichen Ausspruch in den Waldungen zu erlauben seyn wird, solches ist dem Sinn des Reverses nicht entgegen.

Eine besonders merkwürdige Aeusserung, deren

ren Kraft und dinglichen Einfluß wie noch in Verfolgung der Sache werden kennen lernen.

Frage: Auch wird mir doch erlaubt seyn den andern Landeseinwohnern die in diesem Vergleichstraktaten nicht begriffen sind, das Nämliche wie hier oben so eben bemerkt habe, zuzugestehen.

Antwort: Gut, wenn die Unterthanen dagegen der Herrschaft andere wesentliche Vortheile zugestehen. Denn umsonst und ohne Noth wird mein Sohn doch nicht landesherrliche Rechte verschleudern wollen.

Ebenfalls eine bedeutungsvolle Erklärung des alten Fürsten, welche uns untenher bey der Frage von den angestrittenen Vergleichen mit den Unterthanen treflich zu statten kommen wird.

Frage: Es wird mir doch erlaubt seyn, denen Feldkirchern Ober = auch Niederbieberern ihre Waldprivilegien zu halten, wovon

er=

ersteres Serenissimus selbst titulo oneroso confirmirt haben.

Antwort: Es ist recht und billig, das gültig verliehene Privilegia gehalten werden. Wie aber solche, im Fall darüber ein Streit entstehet, zu interpretiren seyen, solches wird mein Sohn nicht einseitig, sondern mit Rath von tüchtigen Rechtsgelehrten zu überlegen haben.

Frage und Antwort machen ihren Fürstlichen Urhebern Ehre. Rechtmäßige Privilegien der Unterthanen unverlezt zu lassen, ist Fürstenpflicht; aber edel ist es diese Fürstenpflicht von dem Vater und dem Sohne gleicheifrig und mit landesherrlichem Antheil verwahrt zu sehen, wie hier.

Auch besondere Klugheit enthält die väterliche Erinnerung, nichts ganz willkührlich mit Eigenmacht und Eigendünkel zu unternehmen.

Privilegien der Unterthanen, ob sie gleich

größten

größten Theils zur Wohlfahrt des Landes, und des Regenten selbst gereichen, können doch oft staatsgefährlich werden, wenn sie sich auf verjährte Vorurtheile und Mißbräuche gründen. Vernünftige Rathschläge werden hier dem Fürsten wohlthätiger Maaßstab seyn, um nicht auf diese oder jene Art des Zweckes zu verfehlen. Man sieht aus allen, daß der Fürst seinen Erbprinzen nur durch heilsame Ermahnungen auf die künftige Regentschaft aufmerksam machen wollte, und weit entfernt war, denselben in seinen freyen Hoheitsrechten zu kränken.

Der Vater läßt vielmehr seinem Sohne in gedachter Milderungsurkunde in verschiedenen die Forstsachen betreffenden Fällen ungebundene Hand, und räumt dessen eigenem Ermessen die Gewalt ein, z. B. herrschaftliche Forstaufsicht und Forstsporteln nachzulassen, u. d. m. Es kömmt also, heißt es hierinfalls, auf den regierenden Herrn Gutfinden nach Zeit und Umständen an.

Wie weit die Freygebigkeit des alten Fürsten

sten in der Erläuterungsurkunde gieng, erhellt noch mehr aus Folgenden.

Frage des Erbprinzen ad art. 8. des Reverses:

Ob ohnerachtet (ungeachtet) meines Recurses mir Folgendes zu thun ohne Anfrage bey Regierung und Rentkammer erlaubt wäre:

a) Daß ich allerhand auf Rechnung kann hohlen lassen, Arbeiten bestellen, und machen lassen und dergleichen, wenn nur Vorrath da ist, oder einkommen soll um es zu zahlen, wie solches auch izt auf der Rentkammer geschieht.

b) Etwas pachten und ein gewisses Pachtgeld auf gewisse Terminen versprechen.

c) Güter besitzen, worauf Abgaben oder Lasten haften, die zu gewissen Zeiten bezahlt werden müssen.

d)

d) Bediente, Diener, Knechte, anneh- men, Besoldungen, Lohn, Pensionen ver- sprechen.

e) Capitalien aufnehmen, um damit andere passiva zu tilgen und so weiters.

Auch sogar sollte ihm erlaubt, ohne Anfra- ge bey Regierung und Rentkammer Abänderun- gen im Statu und im Geld zu machen.

Hören wir nun auf dieses alles die väterliche Aeusserung:

Hat keinen Anstand, daß mein Sohn nicht ohnbeschadet des Reverses alles dasje- nige thun könne, was derselbe von Lit. a bis i inclusive erwähnet hat, massen die Absicht des Reverses nur darauf gerichtet ist, daß mein Sohn nicht unnöthige Schulden mache, wann solche gleich in Hoffnung eines künfti- gen jedoch sehr ungewissen Vortheils gemacht werden wollten.

In dieser Aeusserung liegt das ganze bestgesinnte Herz des alten Fürsten aufgeschlossen und offen da, wie er es bey dem einst erfolgenden Regierungsantritt seines Erbprinzen gehalten wissen wollte. Es war die Absicht gar nicht durch den endlichen Revers den Arm des einstmaligen Regenten zu lähmen, und seinen Verstand einem fremden willkürlichem Urtheil zu unterjochen; der Vater wollte die Landesherrschaft in ihrer vollen Würde und Kraft lassen; nur einige Vorsicht wollte er brauchen, um das Land dereinst (weil er doch in etwas mißtrauisch geworden zu seyn scheinet,) für einer verderblichen Schuldenlast zu verwahren. Unwidersprechlich also liegt aus der väterlichen Erklärung das Resultat zu Tage, daß dem iezigen Herrn Fürsten von Neuwied nicht durch jenen Revers, und noch weniger durch die hernach veranlaßre Erläuterungsurkunde das den Regenten anklebende Hoheitsrecht, und die landesherrliche Souveränität entzogen, oder abgewürdiget werden, sondern daß nur allein der Erbprinz, welcher immerhin das Vaterherz ein wenig auf

aufgebracht haben mochte, zu Herrscherpflich- und des Landes Wohlfarthsbesorgung er- mahnt werden sollte.

Keiner andern juristischen Auslegung kann wohl jener so hoch gespannte Revers, oder viel- mehr die neueste Erläuterungsurkunde desselben nach ihrem klaren Inhalt, und selbst buchstäblich genommen, unmöglich fähig seyn. Und dieß giebt den Schluß der väterlichen Erläuterungsurkunde mit dürren Worten zu erkennen; daselbst heißt es:

Ein jeder unpartheischer Mann wird meinen Sohn überführen können, daß dieser mit genugsamer Ueberlegung ausgestellte eyd- liche Revers (mit dieser Erläuterungsurkun- de desselben) von welchem ich nicht abgehen kann, nichts nach seinem wahren Sinne ent- halte, als was mein Sohn als ein vernünf- tiger Mann als ein guter Christ und löblicher Regent ohnehin beobachten müßte.

Also nichts soll der Revers im unenthebli-

chen

chen Verband mit der ihn erst legalisirenden Erläuterungsurkunde nach der väterlichen Gesinnung enthalten, was gegen die unverlezbaren Begriffe und Attribute der Landesherrschaft streitet; gar nichts, was dem künftigen Regenten in seinen Ausübungsrechten Hindernisse verursachen, und dessen Hoheit abwürdigen kann. Diese Wahrheit bezeugt die unwiderlegbare Sprache der väterlichen Verordnung.

Und diese neueste, allein rechtskräftige Erläuterungskunde, als der einzige Maasstab, nach dem, wie gesagt, der Umriß der damaligen und noch bis diesen Augenblick geltenden Verhältnisse zwischen Vater und Sohn, zwischen dem Lande und dem einstigen Regenten, zwischen dem Garanten des Reverses, und desselben Aussteller ausgemessen werden muß, ist wie der Revers selbst nebst dem Fürsten und Erbprinzen zugleich von den dabey interessirten Gegentheilen, das ist, von der Frau Mutter, von der Frau Gemahlinn des iezigen Herrn Fürsten unterzeichnet, und Beyder Garantie ist von den Herren Fürsten zu Wied-

Re-

Runkel, und Wittgenstein-Berlenburg diesen nunmehr erklärten Anklägern übernommen worden.

Also läßt diese Beschaffenheit und Lage der Dinge keine gesuchte Ausdehnung zu, und die Interessenten sowohl als die Garanten sind nicht berechtiget, einen andern Gebrauch, eine andere Nuzanwendung für sich zu machen, als welche der trockene Vaterwille ausweiset, über dessen Grenzen man ohne offenbare Hintansezung der Rechte nie ausgleiten kann. Der Vater sagt ja ganz gerade hin, daß es ihm niemals beykäme, seinem Sohne Etwas anders aufzubürden, als was ohnedies mit den unumgänglichen Pflichten eines guten Christen, eines löblichen Regenten, eines vernünftigen Mannes übereinstimmt. Mit welchem Rechtsgrunde mögen nun gegen den Herrn Fürstregenten von Neuwied Attentate diktatorischer Mitgewalt, und gesezgebender Mitregierung unternomen werden???

Rezensent sieht nicht ein, und, wie er glaubt, Niemand Unpartheiischer mit ihm, wie man von

Geg-

Gegnerseite sich so viel auf den oftgemeldten Revers zu Gute thun könne, zumal wenn man zugleich die väterliche Erläuterungsurkunde desselben mit an die Hand nimmt: wie denn dieses neueste Dokument vor dem Hintritt des seligen Fürsten in der vorliegenden Prozeßsache unausweichlich Plaz greift, in so fern man nämlich bey gewagter Beschränkung der Fürstenrechte sich darauf berufen will.

Aber eben so wenig, als der Revers und die Erläuterungsurkunde, waren die Neuwiedische Grundtheilung von 1593, und Erb- und Stammverein von 1613, nach welchen die Veräußerung von Land und Leuten nicht statt finden, und bey anderen Veräusserungen über tausend Reichsthaler am Werth den Agnaten das Näherrecht zustehen solle. Den befraglichen Landesvergleichen entgegen, wie doch die Herren Kläger als Garants des Wiedischen Stammhauses behaupten wollen.

Rezensent kann in den Urkunden, die er bey

der Hand hat, alles Durchsuchens ungeachtet, nichts finden, was landesherrliche Vergleiche mit Unterthanen verbieten, und dießfalls die Kläger rechtfertigen, und den Geklagten verurtheilen könnte. Die eigenen Worte dieser Urkunden dienen ihm zum Beweise. In der einen heißt es:

Es soll auch kein Stamm, oder Theil, was ihme durch diese Grundtheilung zugemacht an Land, Leuten, Renten, Gefällen und Nuzbarkeiten, so über tausend Gulden werth, durch Kauf- oder Pfandsvereussern, oder in fremde Hände kommen lassen, es sey dann zufoderst dem andern Theil, vor geraumen Termin von sechs Monaten, angebothen, und daß derselbe sich dessen verweigere, darzu stillschweigen, oder nicht begehren würde 2c. 2c.

Und in einer andern Urkunde wiederum:

Es ist auch ferner hierbey abgeredt, daß die anererbte Land und Leuth, die ein jeder

Va-

Vater obgedachter zwey Eltern Gebrüder anjetzo in der Theilung bekommen, wie auch diejenige Rechte oder Land, welche Ihr Gnaden Graf Philipp Ludwig für die achtzig tausend Gulden erkauffen würden, in keine Weg aus dem Stamb sollen vereußert, sondern je und alleweg gelassen, und erhalten werden; Immassen Sie dann dieß vor ein ewiges Gesez Statut und Ordnung, auch pactum reale bey ihrem Hauß geacht und gehalten, auch hiermit und in Kraft dieses gemacht und gehalten haben wollen.

Würde sichs aber zutragen, das ohne hochtringende eußerst Noth, auch ohne Vorwissen und Elaubniß deren drey Herrn Gebrüder oder deren ehrlichen Mannsstamb etwas von Landt und Leuthen vereußert und begeben würde; so ist abgeredt, das ein solches alles nichtig und kraftlos geacht und gehalten werden solle 2c. 2c.

In diesen Stammverträgen und Theilungsbrie-

briefen findet man mit Argusaugen nichts, was den Vergleichen, welche der angeklagte Fürst als Regent mit seinen eigenen Unterthanen getroffen ihre Existenze und Kraft benähme. Derselben Zweck ist feste Zusammenhaltung des Wiedischen Gesammthauses; und Verhinderung aller Familienverderblichen Zerstückelung. Nichts soll daher von den Erblanden abgerissen, nichts an der Volksmasse, nichts an Gefällen, was den Werth von tausend Gulden überstiege, unter Straffe der Nullität und rechtlichen Wiederergänzung veräußert werden.

Nun fragt es sich, ist durch diese landesherrliche Vergleiche so etwas verwürkt worden? Veräusserung von Land und Leuten kann hier nicht zur Sprache kommen; denn der Fürst schloß eben die Vergleiche mit seinen untergebenen Leuten, und wie er erachtete, zum Beßten seines Landes über alte Prozesse, welche dadurch gehoben wurden. Der redliche Fürst hat keine Leute verkauft, kein Stück Landes verschleudert; nur Ausgleichung, in einheimischen und desto gefährlicheren Landesprozessen war sein Geschäft. Das Neuwieder

Land

Land, die Unterthanen sind mit ihrem Fürsten selbst der Gegenstand der streitigen Frage.

Nur von Veräusserung also der landesherrlichen Gefälle oder Vorrechte konnte die Rede seyn, und zwar von Gefällen, die über tausend Gulden Werth betragen. Zwey Hauptpunkte sind in den gedachten Landesvergleichen enthalten, wodurch der Landesherrschaft der gröste Verlust zuwächst, nemlich 1) gewisse Nachlässe von Landkassa-Steuern, 2) Einräumung gewisser Waldungen und Entlassung der oberkeitlichen Forstaufsicht.

Der erste Vergleichspunkt begreift die herrschaftliche Verzicht auf einige Abgaben in sich; in dem zweyten tritt der Regent den Genuß gewisser Forstdistrickte, oder deren Aufsicht ab. Beydes kann im eigentlichen Rechtsverstand nicht Veräusserung eines Landes, oder einiger Einkünfte genennt werden; denn, geschweige, daß Waldungen, oder Strecken, worinn Forstrechte ausgeübt werden können, im strengen Sinn nicht unter wirk-

wirkliche Länderenen zu rechnen sind, so ist beydes Abtrettung von Gefällen und Forstnuznießungen nur einheimische Verhandlung zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, und da beydes im Lande bleibt, und der Vortheil davon dem Staate und dem Land, welches die såmtlichen Unterthanen vorstellen, wieder zufließt: auch das Privatentbehrniß des Regenten in solchen Fällen im Grunde zur Aufnahme des Ganzen gereicht, so wird keines veråußert. Veråusserung ist eine wirkliche Uebertragung der Herrschaft, oder gewisser Rechte und Vortheile an Auswärtige, wodurch in die Zukunft aller Nuzen vom Hause ab, und an einen Dritten gewendet wird, was bey landesherrlichen Vergleichen mit Unterthanen nicht geschieht.

Diese betreffen blos eine freywillige Abtrettung eines Guths oder Geldbetrags, welchen der Regent. aus eigenem Antrieb und aus landesvåterlicher Einsicht mit Abbruch des Fürstlichen Aerariums der Kassa der Unterthanen übergiebt, welche Uebergabe alsdann zwar ein scheinbarer Nach-

theil

theil des Regenten wird, aber durch den von der andern Seite erwachsenden Vortheil des Landes ganz gewiß mit Wucher einst in das Fürstliche Aerarium zurücke geht. Die Erfahrung lehrte uns von ieher diese reinen Grundsätze und Begriffe einer philosophischen, das ist, wahren Regierungskunst, und verbürgt uns zugleich die Weisheit der bekannten Staatsmaximme: Wenn der Unterthan reich ist, ist der Fürst nicht arm: oder vielmehr Reichthum des Unterthans ist selbst des Fürsten Reichthum. Auch Geschenke der Regenten an Unterthanen sind nur geborgte Kapitalien, welche mit zehnfachen Zinsen wieder heimbezahlt werden.

Nach den Grundsäzen dieser klugen Politik hat der Herr Fürst von Neuwied gehandelt, wie uns alle Umstände überzeugen, da er die berührten Vergleiche mit seinen Unterthanen schloß. Aber eben so wenig hat er gegen die Stamm- und Hausverträge hierinn gehandelt, welche auch nur Land- und Familienschädliche Veräusserung folglich Zerstückelung des Gesammthauses oder offen-

bare

bare Verschleuderung von Gefällen und Herrschaftsrechten zum Grunde legten. Zweck und Absicht solcher Stammverträge konnte in nichts andern bestehen, als in der Aufrechthaltung und unverruckten Verbindung des Gesammtshauses Wied, und aller damit zusammenhängenden Vortheile. Die klaren Ausdrücke: durch Kauf- oder Pfandsveräusere oder in fremde Hände kommen lassen geben dies unwiderlegbar zu erkennen. Die Urheber jener Stammvereine hatten wohl nicht daran gedacht, daß einst ein Hausstreit entstehen könnte, wenn ein Landesherr von Wied auf den Entschluß käme, irgend etwas an seine Unterthanen abzutreten; denn dies würden sie ganz gewiß nicht als nachtheilig ihrem Gesammthause angesehen haben. Nur Fremde, nicht Unterthanen hatten sie bey ihren Verträgen vor Augen, durch Veräusserung an jene konnte allein die Kette der Stammgüter zerrissen werden; keineswegs aber durch Abtretung an diese; sie waren sich es auch nicht vermuthend, daß man in den Folgezeiten, ihren Hausgesezen eine so schiefe und gezwungene Auslegung geben sollte.

Allein

Allein der Herr Fürst hat in den Vergleichen viel mehr als einen Werth von tausend Rthl. wo nicht veräußert doch abgetreten, und somit jene Stammverträge zum Schaden des Hauses verlezt. Die Nachlässe der Steuern, und die Abtretung einiger Waldungen machen den beträchtlichsten Verlust der Landesherrschaft; die übrigen gleichspunkte sind von keiner Bedeutung.

Vor allen kommt zu bemerken, daß die ganze Verhandlung des Herrn Fürsten mit seinen Unterthanen nicht nur gar keine Veräusserung, sondern auch nicht einmal eine freiwillge Abtretung war. Die Unterthanen lagen mit ihrer Landesherrschaft von alten Zeiten her in Prozeßen welche theils zu ihren Vortheil schon entschieden worden, theils der Entscheidung nahe waren. Vergleiche allein konnten dem Regenten noch über wichtige Foderungen der Unterthanen Aushülfe verschaffen, und diese nahm bereits der Herr Vater des geklagten Herrn Fürsten von Neuwied auf, und dieser vollendete nur die Aussöhnung, die jener angefangen hatte. Die Unterthanen

foderten eine Zurückzahlung von Steuern, die im Rechtsstreit befangen waren, und die als eine außerordentliche Summe dem landesherrlichen Aerarium zur beschwerlichsten Last gefallen wären; sie hatten auch gemäß Urtheil die Hoffnung des Gewinnens für sich. Eben so verhielt sich die Sache mit den abgetretenen Waldungen; auch diese waren lange der gehäßige Gegenstand alter Prozesse zwischen der Landesherrschaft, und dem Lande, welche zum Theil sehr zweifelhaft, zum Theil schon den Unterthanen in Kraft Kammergerichtlicher Sentenzen zugesprochen worden. Hier ließ sich also eine Veräußerung gar nicht denken, von der Noth abgedrungene Abtretung einiger im Prozesse verwikelten Güter mußte mittelst der landesherrlichen Vergleiche geschehen. Der gerechte Land und Leut liebende Fürst gewann mehr als er verlor, wie denn die Natur aller Vergleiche in gewisser Nachgiebigkeit von beyden kompascirenden Theilen besteht; er hob dadurch verhärtete Gerichtshändel mit seinen Unterthanen auf, welche er sich aus Gegnern zu vergnügten Freunden umschuff.

Man sieht wohl aus der hell einleuchtenden Realität dieser Landesvergleiche, wie wenig sie jenen alten Hausverträgen entgegen, und wie sie vielmehr durch die Vereinigung der streitenden Unterthanen mit der Regentschaft die Wohlfahrt des Landes und selbst des Fürsten, wie des Stammhauses von Wied bezweckten.

Und gegen so geartete Vergleiche, welche mit allem Recht eine Wirkung der Landeshoheit sind, konnten die Agenten, oder Garanten als wären sie in ihren Stammsansprüchen beeinträchtiget, sich auflehnen und Klage stellen, und gerichtliches Gehör finden?

Wenn nun die Kläger und Garanten keine rechtsgegründeten Einsprüche in die gemeldten Landesvergleiche haben, so ist Rezensent der Meinung, daß ihnen eben so wenig das Näherrecht in Hinsicht auf die Waldungsstücke u. d. g gebührt, welches ihnen doch der geklagte Herr Fürst einiger maaßen zugestanden hat. Der Stammvertrag sagt freylich: Es seye dann, daß zufor-

derist

derist dem andern Theil vor geraumen Termin von sechs Monathen angebothen und daß derselbe sich dessen verweigere, darzu stillschweigen, oder nicht begehren würde, und räumt auf diese Weise den Hausinteressenten die vorrechtliche Freyheit ein, Einspruch auf das Veräußernde zu thun. Aber da dieser Landesvergleich keine wirkliche Veräusserung war, auch nicht in dem Stammvertrag unter diesem Namen verstanden seyn konnte, so fällt gleichfalls die Anwendung des Näherrechts von Seite der Agnaten oder Garanten weg.

Und selbst dieses Näherrechs, wenn es einen Rechtsbestand hätte, begaben sich die Garanten vollkommen. Nachdem der Herr Fürst von von Neuwied den Herrn Fürsten von Wied-Runkel zuvor um seine Einwilligung gebethen, und diese verweigert wurde, befragte er diesen, ob er das den Hausverträgen einverleibte Näherrecht benüzen wolle; aber auch auf diese gefällige, nicht nothwendige Anfrage kam die abschlägige Antwort nach Ausweisung der mit Notariatsinstru-

strumenten vidimirten Dokumente, wodurch dann selbst das Näherrecht verloren gieng, welches immer, wenn es in gegenwärtigem Falle vorhanden gewesen, wie nicht, hinlänglichen Ersaz des Eingesprochenen erheischt hätte.

Auf gleichem Ungrund, wie alles Vorstehende beruht die Angabe von Blödsinnigkeit, und dem daraus entspringenden Kuratelbedürfniß, was wir untenher an seinem Orte beßer zu entfalten Gelegenheit haben werden. Weder also das Testament, noch der Revers sammt der Erläuterungsurkunde, noch die Stammverträge waren den angestrittenen Landesvergleichen im Wege, und diese können auch nicht von den Agnaten oder Garanten, unter welchem Titel und Vorwand es seye, vernichtet werden.

§ VII. VIII.

Man sollte glauben, daß diese richtigen Betrachtungen, deren Vollgültigkeit in der Sache selbst liegt, die Aufmerksamkeit des Kais. Kammerge-

gerichts erweckt, und folglich die dabey gestellte Anklage so wie derselben Wirkung vereitelt hätten. Allein es zeigte sich vielmehr das Gegentheil.

Die klagbar angebrachten Vorstellungen von der Gegenseite veranlaßten den zweyten Senat des hohen Gerichts, in welchem die Hauptsache (die Steuer und Forstprozesse zwischen Landesherrschaft und Unterthan) vorhin entschieden worden war nach mehrerem Inhalte der Sub Lit. A. anliegenden Deliberation, zu Untersuchung jenes Vergleichs eine Kommission zu ernennen, und solche dem Herrn Prinzen von Oranien, als Fürsten von Nassau Dillenburg zu übertragen, zugleich aber dem Commissario einen geheimen Auftrag wegen einzuziehender Erkundigung über die angezeigte Verstandesschwäche, und Regierungsunfähigkeit des Herrn Fürsten von Neuwied beyzufügen.

Die angestellte Untersuchung war natürliche Folge der vor Gericht geschehenen Anklage; aber in Rück-

Rücksicht auf die Landesvergleiche mußte das hohe Reichsgericht schon zum Voraus die beste Vermuthung für den Geklagten gehabt haben, da von ihm selbst Urtheilssprüche in Forstsachen zu Gunsten der Neuwieder vorhergegangen sind. Und ein geheimer Auftrag in Hinsicht auf Verstandesschwäche und Regierungsunfähigkeit — schien zwar bis izt noch zweckmäßig und zur Schonung eines gekränkten Reichsfürsten nicht entehrend — aber der Erfolg, und die Behandlungsart! — Doch vernehmen wir hierüber den Kammerbericht.

Der über diesen lezteren Gegenstand von dem Subdelegato von Schenk am 15. Okt. gedachten Jahres erstattete geheime Bericht war mit verschiedenen Zeugnissen der Frau Mutter, der Gemahlin und der Dienerschaft des Herrn Fürsten, wodurch jene Anzeigen theils bekräftiget, theils vermehret wurden; — nicht minder mit einigen merkwürdigen Aktenstücken begleitet, welche die Geschichte der ältern Gewissenskrupel, die der Fürst als Erbprinz

prinz in der Jahren 1767. und 1768. und 1778. gehabt hatte, und die Verhandlungen über das oberwähnte väterliche Testament enthielten, und dem gedachten Subdelegato von der Neuwiedischen Regierung aus dem Fürstlichen Archiv zugestellt worden waren.

—

So ein wichtiges Untersuchungswerk, worinn es um die unfehlbare Ueberzeugung zu thun ist, ob ein Fürst als Regent seines Landes so sehr an geschwächten Verstandeskräften leide, daß die Unfähigkeit, ferners der Regierung vorzustehen, erwiesen und rechtmäßig seyn soll, erfodert alle mögliche Behutsamkeit, alle strengste Genauigkeit, und die gewissenhafteste Unparthenlichkeit. Ein Staatswerk bey dessen Auseinandersezung um soweniger schiefes, und voreiliges, oder wohl gar einseitiges Verfahren gelten kann, als der Erfolg nicht nur das Recht eines Privatbürgers, welches der Justizpflege schon heilig seyn muß sondern das Recht, die Würde eines regierenden Fürsten, und überdies eines teutschen Reichsstandes berührt, auf dessen Erhaltung der ganzen

Ver-

Verfassung wegen um so heiliger geachtet werden muß.

In Vollführung solch eines richterlichen Geschäfts wird man, um keiner Gefahr eines Vorwurfs sich auszusezen, darauf Bedacht nehmen müssen, daß Reinheit im Untersuchen, und Wahrheit und Richtigkeit in Herstellung der Thatsachen die ersten Führerinnen seyen, auf deren sichere Leitung man sich verlassen könne. Einzuholende Erkundigungen also an Hinsicht auf wesentliche, die Sache entscheidende Gebrechen des befragten Gegenstandes, Aussagen von offenbaren Feinden, Zeugnisse von erklärten Gegnern, am allerwenigsten Zeugnisse von den bey dem Prozeßfall selbst unmittelbar interessirten Anklägern werden hier die nöthige Eigenschaft besizen, um Licht genug, über eine ohnehin ihrer Natur nach dunkle und vieldeutige Materie, wie die einer völligen Vernunftzerrüttung wäre, zu verbreiten, und in Rechtswege anwendbar zu werden.

Nun ist Rezensent des unvorgreiflichen

Zweifels, und wenn er sich nicht sehr täuscht, werden jedem Rechtskundigen, welcher nicht dieser oder jener Parthey auf Unkosten der Wahrheit schmeicheln will, gleiche Zweifel aufsteigen, ob die angeblich verschiedenen Zeugnisse der Frau Mutter, der Gemahlin und der Dienerschaft so geartet seyen, daß die Anzeigen der mit ihnen am Interesse theilnehmenden, und an Absicht einverstandenen Garanten, eine zureichende Rechtsgründlichkeit enthalten, wornach die Stimme des Richters sich zu richten befugt seyn könne.

Von jenen vorerwähnten Zeugen insgesammt läßt sich vergeblich der Verdacht des persönlichen Eigennuzes, der gehäßigen Privatabsichten, und der verweslichen Zeugnisse abwälzen, welche das Gepräge der Unwahrheit zu sehr an sich tragen, als daß sie vor den ungeblendeten Augen des Richters die Prüfung aushalten könnten. Alle jene Zeugen sind zugleich Widersacher und Feinde des Herrn Fürsten, sie alle, nur für das individuelle Interesse besorgt, nur einzig und allein auf den Nutzen und die Aufnahme des Fami-

milienbandes, an dem sie mit ihrer Stammverknüpfung an dasselbe Theil zu haben glauben, ihr Augenmerk richtend, protestiren gegen die landesherrlichen Vergleiche mit den Unterthanen deren Interesse und Wohlfahrt sie dem Ihrigen nachsezen; und die Agnaten und Hausgaranten gleicher Gesinnung, gleicher Absichten und Entwürfe und in engster Verbindung mit ihnen treten vor dem kaiserl. Kammergericht als Kläger mit jenen Anzeigen von Verstandesschwäche, und Regierungsunfähigkeit auf, und dringen in der Hauptsache unter allerhand Vorwendungen auf des Angeklagten Entsezung — wie mögen nun jene Anzeigen und Zeugnisse, welche einerley Urheber, nämlich geschworne Widersacher und Feinde des Herrn Fürsten, und einerley Grund, nämlich die Entfernung des ihnen entgegen arbeitenden Regenten haben, als rechtliche Probartikel geltend gemacht werden? — In bürgerlichen Prozeßsachen muß des Richters Sorgfalt dahin gehen, daß er sich nicht an die Gegner des Geklagten wende, und anstatt reine Wahrheit für den Rechtsbescheid einzuholen, Irr-

thum und Falschheit aufnehme, um nicht theils den Vorwurf der Partheylichkeit auf sich zu laden, theils um nicht selbst jenen, den Gegnern das Messer in die Hand zu geben, was sie nach Wunsch in ihres Feindes Kehle stecken können — welche Vorsicht wird nicht in einem fürstlichen Prozeßfalle Richterpflicht seyn, um sich nicht durch Scheingründe irre führen zu lassen? Wie sehr wird alle Obhut der Justiz Bedürfniß, daß keine verdächtige, zweydeutige, und feindliche Aussagen, oder Zeugnisse in die Gerichtsakten einschleichen — um nicht die Rechte des Landes und der Unterthanen von einer, und die Rechte und die Hoheit eines Regenten, eines Reichsstandes von der andern Seite zu verlezen? Mit welchem Rechtsbestand daher der abgeordnete Kommissär von Schenk sich gerade an die Gegner selbst gewendet, und deren Aussagen und Zeugnisse für gültige Beweise aufgenommen habe, kann mit Erlaubniß Rezensent nicht absehen; denn die allgemeinen Rechte sind dagegen, welche verdächtige und feindliche Zeugschaften als illegal und null erklären.

Jene

Jene merkwürdige Aktenstücke aber, betreffend die Geschichte der älteren Gewissensskrupel des gewesenen Erbprinzen von den Jahren 1767 und 768 bis 778 würden mit den übrigen Beylagen dem Publikum zur mehreren Aufklärung mitgetheilt werden müssen; sie würden doch niemals so bedeutend ausfallen, daß sie auf die heutige Geschichte des Vernunftverlustes und der Regierungsentsezung einen Einfluß haben könnten. Fürs erste ist der Ausdruck, Gewissensskrupel deren Begriff höchstens eine zu ängstliche Frömmeley mit sich bringt, nie gänzliches Unvermögen der Seele, vernünftig zu handeln, sehr unbestimmt, sehr schwankend, und auf die nach so vielen Jahren erst eintretende Frage von Verstandesschwäche, folglich auf die dermalige Verurtheilung keineswegs anwendbar. Fürs zweyte können jene Gewissensskrupel seit 1778 nach einem Zeitraum von 17 Jahren sich verloren haben und jede neuere Beziehung hierauf müßte kraftlos seyn, wenn man sonst ganz die ausgemachte Wahrheit umgehen wollte, daß aus Gewissensskrupeln niemals Verstandlo-

losigkeit das heißt mit echten Worten, regierungs-untüchtiger Wahnsinn zu folgern war.

Selbst die Zurücknehmung des väterlichen Testaments wirft auf den Werth jener merkwürdigen Aktenstücke, wie auf dessen Verhandlung, welche in diesen nach den Kammerbericht enthalten seyn soll, einen gewaltigen Schatten. Einmal die legale Kraft des Testaments, wie wir oben das mehrere darstellten, ist wiederum durch das, durch was sie entstand, das ist, durch den Vaterwillen vernichtet worden, und hört jezt auf, ein rechtliches Erweisungsinstrument in dem gegenwärtigen Prozeßfalle zu seyn.

Und solche merkwürdige Aktenstücke sind dem Herrn Untersuchungskommissär von der Neuwiedischen Regierung aus dem fürstlichen Archiv zugestellt worden?

In Wahrheit eine exakte Regierung, welche mit so viel Eifer und Pünktlichkeit Ueberbleibsel einiger Schwachheiten des Erbprinzen, nunmehr

mehr ihres Fürsten der Nachwelt aufbewahrt! aber auch eine Exaktheit, welche den Anzeigen der fürstlichen Dienerschaft in Vereinigung mit den Feinden eine gar mißliche Gestalt giebt. Endlich ist es dem kalten Beobachter sehr bedenklich, daß es dem Herrn Untersuchungskommißär beliebt hat, jene Seltenheiten des fürstlich-Neuwiedischen Archivs samt allen jenen Anzeigen und Zeugnissen in seine neue Prozeßakten aufzunehmen.

§. IX.

Und doch hat der Herr Subdelegatus in dem erstatteten Bericht alle jene Anzeigen, und merkwürdigen Aktenstücke, als legale Beweisartikel angeführt, und nach diesem kommissarischen Vorbericht waren die durch viele Zeugnisse und Urkunden bestättigten Thatsachen den mehresten Mitgliedern des Justizsenats von Wezlar von solchem Gewichte, daß sie die in dem Urtel vom 29. Nov. 1792. enthaltene kuratelmäßige Verfügung zu ertheilen, sich bewogen fanden, wie die diesfallsige, dem Kammer-

merbericht beygelegte Berathschlagung mit mehrerm ausweiset.

Fast ist es überflüßig, über unsere voraus-geschickte Betrachtungen noch etwas beyzusezen, so sehr leuchtet der rechtliche Ungrund der Ursachen und Wirkungen in diesem auffallenden Fürstenprozesse ein. — Aber, unbeschadet aller schuldigen Ehrfurcht, die wir und alle Edelgesinnte für das hohe Reichstribunal, für dessen Ansehen und Gerechtigkeitsliebe, so wie auch für dessen Geschäftsträger hegen, müssen wir uns noch eine oder die andern erläuternde Bemerkung erlauben, welche den Gesichtspunkt dieser Fürstneuwiedischen Rekurssache, wie die Beweggründe des Kammerberichts mehr konzentriren.

Es wirft sich hier von selbst die Frage auf: was hat denn eigentlich den harten, einen Reichsfürsten unter die Zahl der Unmündigen herabsezenden Urtheilsspruch des Kammergerichts nothwendig gemacht? Etwa das berüchtigte Testament? aber dessen Rechtskraft hörte in dem Augen-

genblick auf, als es von dem Vater selbst kassirt wurde — ein Testament, welches, wie wir erwiesen zu haben glauben, als unrechtmäßige Enterbung des einzigen Sohnes mit dem Stempel der Nullität an sich schon bezeichnet war, und als ein ganz erloschenes Aktenstück auf den heutigen Prozeßfall gar nicht mehr anwendbar seyn kann. Vielleicht der nachherige Revers? Aber auch dieser beruhte auf schwachen Gründen, auch dieser wurde von dem Vater selbst nach einigen Wochen durch die beygefügte neueste Erläuterungsurkunde, welche allein in Beurtheilung der Fürstlichen Hoheitsrechte, die den Begriffen von der Reichsstandschaft gemäß unverlezbar sind, zur Richtschnur genommen werden muß.

Oder die Haus und Stammverträge? Diese enthielten nur vorsichtige Geseze gegen Stammzerstörende Veräusserungen an Fremde, nicht gegen Abtretung, und zumal gegen von der Nothdurft des öffentlichen und Privatwohls abgezwungene Abtretung an Unterthanen, welche durch gerichtliche zum Theil schon entschiedene Urtheile

theile hätte geschehen müssen. Und selbst die Veräusserung an Fremde war nach laut jener Hausgesetze nur mit der Bedingniß zugestanden, daß den Agnaten, und Stammsinteressenten das Näherrecht zustehen solle, dessen Ausübung mit dem Ersaz des zu erstehenden verknüpft war, und dessen Gebrauch man von der Gegenseite entsagte.

Oder die landesherrlichen Vergleiche mit den Unterthanen? das Recht Vergleiche mit den Unterthanen über alte Prozesse, deren Ausgang noch dazu für die Sache der leztern zu erwarten war, zu schliessen, kann einem Regenten, und Reichsstande im allgemeinen nicht abgesprochen werden, am wenigsten, wie die Vermuthung dafür eintritt, wenn diese Vergleiche die einheimische Ruhe, somit das Beßte des Landes und des Fürsten zugleich bezwecken. Auch giengen jene Vergleiche nicht wider den Sinn der Stammverträge, weil darinn nicht wahre Veräußerung vorkam, nicht gegen die Vorschrift des Reverses, und der dieser näher bestimmenden Erläuterungsurkunde, als welche der Landes-

ho-

hoheit des Fürsten nicht das geringste entzogen wissen will, und nach deren Natur also die Garantie nichts einzuwenden hatte. Der beträchtlichste Gegenstand der Landesvergleiche waren die Landkassasteuern und besonders die Waldungen, deren verweigerte Nachlässe dem Regenten mehr Schaden als Nutzen würden zugezogen haben. Dieß mußte selbst der alte Fürst bey Verfassung der Erläuterung des Reverses vorhergesehen haben, da er sich erklärt, daß das, was den Unterthanen durch einen Vergleich, oder in dessen unverhofter Entstehung durch richterlichen Ausspruch in den Waldungen zu erlauben seyn wird, nicht dem Sinn des Reverses entgegen sey.

Und vorzüglich konnten Landesvergleiche über langwierige Streitigkeiten, die dem Fürsten sowohl, als dem Lande und den Unterthanen zur Last fielen, deren Recht aber allem Anschein nach auf Seite der lezteren war, keinen Widerspruch finden, da sie im Ganzen das Gemeinbeßte des Staats beförderten nach eben der väterlichen Vor-

aus-

aussehung womit die Reverserläuterung fortfährt, wenn die Unterthanen dagegen andere wesentliche Vortheile zugestehen; denn umsonst und ohne Noth werde der Regent doch nicht landesherrliche Rechte verschleudern wollen.

Rezensenten befremdet in Ansehung dieser ganz ordentlich im Rechtswege, und mit gesunden Staatsgrundsäzen vollbrachten Landesvergleiche nichts mehr, als wie das hohe Reichskammergericht auf solche nachahmungswürdige Dokumente der landesväterlichen Gerechtigkeit, und Unterthansliebe ein so widriges Auge werfen, sofort den Agnaten, welche blos Privatinteresse zur feindlichen Rache reizte, nicht aber dem guten Fürsten, welcher als ein in diesem Punkt gewiß musterhaftes Beispiel allen seines gleichen, seiner Fürstenkasse den allgemeinen Volksschaz vorzog, in Abfassung des Urtheils schmeicheln konnte.

Dieses Befremden muß sich noch vergrössern, wenn man nebenher bedenkt, daß selbst bereits nicht erst in den Zeiten des verurtheilten Regenten,

ten, sondern in den vorigen des alten Fürsten zum Vortheil der Unterthanen Rechtsschlüsse über streitige Fälle ausgefertiget worden, über die jene Landesvergleiche entstanden sind.

Endlich die Verstandesschwäche, Blödsinnigkeit, Imbecillität, oder was man immer dem Kinde für einen Namen geben will, scheint aus allen Beweggründen der gegenseitigen Anklagen, und der reichsrichterlichen Erkenntnisse gegen den Herrn Fürsten den ersten Rang zu behaupten. Jene theils unanwendbaren, theils annullirten Rechtsbelege, wie die Stammverträge, das Testament, der Revers konnten den Klägern die gewünschten Aussichten nicht öffnen mit ihren Planen zum Zwecke zu gelangen und mußten nur ein Mitwerkzeug seyn, die morschen Pfeiler der Weisungsartikel zu unterstüzen. Eine Verstandszerrütung oder wenn man es teutsch sagen will, ein Wahnsinn, welcher unter den verfeinerten Ausdrücken verborgen liegt, sollte allein der stärkste Schild seyn, projektmäßig durchzudringen. Würde man darthun, daß der Herr Fürst von Neu-

wied

wied am Vernunftvermögen kränkle, so war der Stab über ihn gebrochen, und er war zugleich für unfähig erklärt, als Regent dem Lande vorzustehen. Aber die Beweise?

Ein so verrückter Gemüthszustand eines Fürsten, welcher ihn untüchtig zur Regierung machen soll, heischt starke und rechtsgültige Beweise. Jene älteren Gewissensskrupel des ehemaligen Erbprinzen, jene Anzeigen und Zeugnisse der Gegner und Ankläger des regierenden Herrn Fürsten von verkehrter Richtung des Verstands, von verschiedenen Sonderbarkeiten können nie Rechtskraft gewinnen, um auf den gegenwärtigen Abwürdigungsfall zu passen, wie wir schon oben erörtert haben. Unbestimmte und schwankende Begriffe von Imbecillität, von Blödsinnigkeit können nichts entscheiden, selbst nicht vollständige Verstandlosigkeit oder Raserey, welche ganz andere, das Seelenvermögen ganz zernichtende Fakta voraussezt; solch eine klägliche Gemüthslage ist nur zeitliche, durch zweckdienliche Heilmittel wieder tilgbare Krankheit; kann aber niemals Ver-

bre-

brechen werden, was wirkliche Straffe verdient, wie die Regierungsentsezung ist.

Daß die klagenden Gegentheile Versuche machten durch unzulängliche Thatsachen, und Angaben Plan und Zweck zu verfolgen, ist kein Wunder; aber daß das höchste Kammergericht jene Aktenstücke merkwürdig gefunden und darüber solches Recht gesprochen hat, dieser weit merwürdigere Fall ist so leicht nicht begreiflich; und eben so wenig begreiflich wird es, wie jene Thatsachen und Zeugnisse der entdeckten Feinde nach dem kommissarischen, und nach dem Kammerbericht selbst zureichende Sacherkenntniß (sufficiens causae cognitio) seyn, und folglich die reichsgerichtliche Curatelverfügung erzeugen konnte. Die Rechtsunkräftigkeit jener Gegenbeweise der Fürstlichen Verstandesschwäche wird am beßten durch die reellen Beweise der vollkommenen, durch reine Grundsätze gebildeten Vernunft und männlichen Geistesthätigkeit zu widerlegen seyn, welche der für imbecill, und schwachsinnig ausgegebene, und leider! auch in dieser

Qua-

Qualität verurtheilte Herr Fürst in verschiedenen Thatsachen bekräftiget hat. Wir können dem Publikum solche Beweise für den erlauchten Verstandsgebrauch des Herrn Fürsten vorlegen. Man sollte denken wenn ein Fürst seine Geistkräfte öffentlich an Tag legt — (gesezt er hätte in der Jugend Gewissensskrupel, und auch als Regent Schwachheiten und Sonderbarkeiten an sich gehabt) wenn er als Landesherr selbst sorgt, selbst denkt, selbst arbeitet, selbst urtheilt, wenn er überdies noch Forschgeist, Kenntnisse und Gelehrsamkeit in Schriften zeigt — man sollte billig glauben ein solcher Fürst müßte nicht nur allein nicht als blödsinnig oder regimentsunfähig verbannt, sondern vielmehr als ein Kleinod seines Landes hochgeschäzt werden? Durchgeht man die vielen Druckschriften, welche der Herr Fürst selbst verfaßt hat, so zeugen sie von genährten Einsichten, von geprüfter Sachenkunde, sehr oft von vielem Scharfsinn, und, was eines Fürsten kostbaresten Schmuck in seinem Diadem vorstellt, von vorzüglicher Güte des Herzens und Volksliebe. Lasset uns ein paar Proben aus seiner

ner Vertheidigungsschrift ausheben, worinn er sich an verschiedenen Stellen, welche von den Waldungen, von den Nachlässen der Forstaufsicht kurz von den Vergleichen der Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und Unterthan handeln, auf folgende Weise ausdrückt:

Wie viel ist nicht daran gelegen, daß dieser Zankapfel (der Streit in Forstsachen und andern zwischen Landesherrn und Unterthan) beseitiget worden? Wie schädlich sind nicht die Folgen des Unwillens der Unterthanen gegen den Landesherrn, wie gut hingegen ist es nicht, wenn sie ihren Herrn lieben! Sie sind alsdann bereit ihm beyzustehen, ihn zu unterstüzen. Prozeßkosten werden erspart. Die Forstaufsicht auf der Unterthanen Wäldern ist im Grunde als eine Tyranney zu betrachten. Die Wälder sind der Bauern Eigenthum, warum will man sie zwingen ihre Wälder so und nicht anders zu benuzen, kann es nicht dem Landesherrn gleichviel seyn, ob

f seine

seine Unterthanen aus dem Holz oder aus dem Vieh Nutzen ziehen?

Durch diese Vereinbarung ist der Friede dauerhaft gestiftet. Die Menschenliebe erforderte es, die Gerechtigkeit erforderte es, es war Pflicht, Unterthanen vielleicht auf Säkula glücklich zu machen, ihnen den freyen Gewinnst des ihrigen zu verschaffen, nach ihrem beßten Gefallen, zu ihren Glück, zu ihrem Vergnügen.

Es scheint mir das beßte Mittel zu seyn, um die Unterthanen in Stand zu sezen ihre Produkte gegen die Verheerungen des Wilds zu schüzen, wenn sie es auf ihren Gütern erschiessen dürfen. Dieses scheint auch gerecht, billig, und nüzlich. Ist es recht daß des Landesherrn wildes Vieh den Unterthanen ihren sauern Schweiß, ihre Hoffnung, den Unterhalt ihres Lebens wegfresse, vertrete, verderbe? Ist es recht daß der Unterthan noch dabey sich hüten müsse bey Straffe

fe nicht in dem Wald zu gehen, um die Vermehrung dieses Wilds nicht zu verhindern, damit es desto häufiger auf seine Fluren komme rc.

Dies ist eine wahrhaft Fürstliche Sprache! So viel Worte, so viel Zeugnisse einer richtigen Beurtheilungskraft, einer gesunden Vernunft, einer landesherrlichen Sorgfalt für das Beßte der Unterthanen, eines edeln Herzens. Und so ein Fürst — würdig der Nachahmung von so vielen andern fürstlichen Despoten — soll blödsinnig, verstandlos — unwerth der Regierung seyn?

Der abgesezte Herr Fürst, immer mit seinem Landeswohl beschäftiget, verfaßte selbst den Kameralstatus, und legte zur Ueberzeugung, daß das Haus durch seine Vergleiche und landesherrliche Vorkehrungen nicht ruinirt wird, einen alten Status von 1791 und den neuen Status, der unter seiner Aufsicht gemacht worden, bey, jedoch salvis juribus status imperii, und ohne dadurch sich präjudiciren zu wollen; denn er halte

sich an seine reichsständische Regierungsrechte, an das Recht sein Vermögen zu verwalten, welche ihm die Reichsverfassung und die Hausverträge zuweisen, so wie er sich auf allen Fall das weitere vorenthalte.

Laut dieser Berechnung ist der alte Einnahme Status 64571 Rthlr. Der neue des Fürsten Einnahme-Status aber nach dem Vergleich gemacht 126508 Rthlr. mithin beträgt der neue beynahe noch einmal soviel als der alte. Rezensent fragt nun, wie kann man im Gegentheil den Verstand eines Fürsten besser berechnen, als durch Anführung solcher Thatsachen, die in aller Rücksicht unumstoßliche Merkmale einer wahren Fürstenwürde, und entschiedener Verdienste um echte Regentschaft sind.

Allein der Herr Fürst zeichnet sich nicht nur als ein vortreflicher Regent aus, er sucht sich auch noch sonst als einen arbeitsamen, forschenden Kopf zu beweisen. Oekonomie scheint eines seiner Lieblingsfächer zu seyn; deren Studium er zu kultiviren trachtet,

tet, eben dieses Fach, dessen fleißige Bearbeitung man ihm als Wirkung einer überspannten Einbildungskraft und Ausschweifung angerechnet — Falls er etwa noch als Erbprinz einige Schulden mit unglücklichen Versuchen kontrahirt hatte — Und in diesem Oekonomiefach hat er sich gleichwohl durch Schriften und Aufsätze so sehr zu seinem Ruhme hervorgethan; daß ihm noch als Erbprinzen das Staatswirthschaftliche Fürstliche Institut zu Marburg der vorzüglichen um dasselbe erworbenen Verdienste und besonderen Talente wegen das Diplom eines Ehrenmitgliedes in den schmeichelhaftesten Ausdrücken mitgetheilt hat. Alles dieses ist mit vidimirten Kopien legalisiret.

So ein Fürst soll die beschuldigte Verstandlosigkeit verwirken, so einen Fürsten soll auf zweydeutige Fakta, auf feindliche Anklagen — sufficiens causae cognitio — verdammen? Soll ein Actus voluntariae jurisdictionis — nach der Kammerberichtlichen Expression regierungsunfähig, folglich kuratelbedürftig machen? Und das zwar blos auf einstimmiges Verlangen aller Anver-

wandten, der Privatinteressenten und erklärten Gegner des Herrn Fürsten? Diese Kuratelverfügung soll ferners keinen rechtmäßigen Contradicenten als den der Kuratel unterworfenen, (Curandum) selbst haben?

Rezensent aber wagt es hierinn zu widersprechen, und hält dafür, daß eine obervormundschaftliche Verfügung, und zwar dieser Art, da ein großjähriger regierender Fürst, und wirklicher Reichsstand, seiner landesherrschaftlichen Gewalt und Rechte verlustig, der Vormundschaft und Direktion eines Dritten oder der Anverwandten unterliegen soll, die Unterthanen des Bevormundeten zu Contradicenten habe. Der Regent und die Unterthanen bilden in harmonischer Eintracht den Staat, und ihre Verhältnisse, ihr Wohl oder Weh hängen in der engsten Verbindung, und wesentlich mit wechselseitiger Theilnahme zusammen. Sie, die Unterthanen treffen allein die Folgen einer guten oder bösen Regierung, sie sind am ersten dabey intereßirt, wenn der Regent Verstandesschwäche und Unfähigkeit, die Regierung ferners

zu

zu verwalten beweist, kurz als oberster Staatsbeamter seinen erhabenen Obliegenheiten Genüge zu thun nicht vermag.

Die Stimme der Unterthanen muß also bey unserm Falle in vorzügliche Betrachtung kommen; ihnen steht das Recht zu, wenn sie von der Tüchtigkeit ihres Regenten sich überzeugt fühlen, ihre Contradiction gegen eine vormundschaftliche Verordnung einzulegen, welche ihrem Landesherrn unverdienter Weise aufgebürdet wird.

Nach diesen ausgemachten, in dem philosophischen (nicht rabulistischen) Staatsrecht bewährten Grundsäzen, welche wir schon an einem andern Orte bis zur Evidenze auseinander gesezt haben, wird jeder Unbefangene sein Erstaunen nicht bergen können, daß sowohl bey der Kommission, als bey dem hoben Justizsenat selbst diese nothwendige Stimme der Unterthanen von Neuwied in Hinsicht auf Regierungsfähigkeit gänzlich umgangen worden. Aber die braven Unterthanen und ihr Landesherr schlossen Vergleiche, deren

ein-

einheimisches Staatsinteresse den Ansprüchen der Verwandten zuwider liefen; und dies eben, daß nur diese leztere als geschworne Hausfeinde des Herrn Fürsten gefragt, nur diese gehört wurden, kann den Verdacht einer absichtlichen Partheylichkeit, wie Rezensenten dünkt, von dem sonst respektirlichsten Richteramt nicht ganz ablehnen.

§ X. XI.

Obgleich der Herr Fürst nach den Kammergerichtlichen Vormundschaftserkenntnissen doch einstweilen auf die zu hemmende Wirkung (effectum suspensivum) drang, so wurde auch dieses Gesuch, verworfen, weil der effectus suspensivus bey einer Kuratelverfügung dieser Art nicht statt finden konnte — und blos Beweise der Wiederherstellung zuläßig seyen Solch eine Strenge und Härte gegen einen unschuldigen Reichsstand muß wahrlich Aufsehen machen Aus unsrer vorhergehenden Entwickelung der Sache erhellt es klar, daß die Thatsachen der vorgeblichen Gemüthskrankheit veraltet, schwankend, unbestimmt und um den gelindesten Ausdruck zu brauchen von der Gegen-

seite

seite angezeigt, die Gerichtserkenntnisse selbst wenigstes zweifelhaft machten, und also den suspensiven Effekt gar wohl verdient hätten. Die zuläßigen Beweise der Wiederherstellung lagen in den neuen Handlungen des Fürsten in denen er sichtbare Merkmale der gesunden Vernunft verrieth. Allein es war nun einmal der Plan der Gegner, den Regenten von seinen ihm ergebenen Unterthanen, von seinem Lande, auf dessen Wohlfahrt sein einziges Besorgniß zielte, ganz zu entfernen, und dieser Plan mußte (Per fas et nefas) durchgesezt werden. Der Herr Fürst hat daher das ihm noch übrige Rechtsmittel, den Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung ergriffen, und inzwischen zu Wezlar das Restituzionsgesuch wiewohl vergeblich zu betreiben fortgefahren.

Der Rekurs eines so tief gekränkten Fürsten mußte um so mehr Eingang finden, als derselbe überall Gegenbeweise seines richtigen Regentenverstandes ab- und Anklagen der Imbecillität völlig widerlegt, überall durch Recht-

schaf-

schaffenheit des Karakters, und Gegenwart des Geistes, und Gefälligkeit des Betragens sich Liebe einärntet, und als die mächtige Stimme seiner ihm allein getreugebliebenen Unterthanen insgesamt (in corpore) auch mit dem rechtmäßigen Rekurse Einfluß gewinnt, und beweist, daß Unterthanen als Contradicenten gegen das ihrem Landesherrn, welcher ihre Zufriedenheit und Liebe verdient, zugefügte Unrecht aufzutreten befugt sind.

§. XII. XIII.

Da wir nun der sichern Hoffnung leben, in der Hauptsache dieses befraglichen Fürstenrekurses alles aufgesammelt zu haben, was zur erwünschlichen Losssprechung des Angeklagten beytragen kann, so wollen wir noch in Kürze das Wesentliche der übrigen Paragraphen des Kammerberichts nachholen, jedoch immer in Beziehung auf obige Prämissen, worinn schon der Kern enthalten ist, da das Folgende nur die Schaalen, oder die Nebendinge betrift.

Jezt kommt die Kammerberichtliche Beantwortung auf die Beschwerden der Fürstlichen Rekursschrift, welche sich auf drey Punkte reduziren.

I. Auf die widerrechtliche Regierungsentsezung, und auf die dadurch gegen die Wahlkapitulazion Art. I. §. 4 et 8 und Art. XVI. § 11. ganz unbefugter Weise angemaßte Gerichtsbarkeit.

II. Auf die heimliche Inquisition über die Anklage der Feinde des Fürsten, auf die verdächtige Kommission, und die daraus entspringende offenbare Nullität der Verurtheilung.

III. Auf die ganz unerheblichen Beweisgründe des inkompetenten und nichtigen Urtheils

Wenn auch gleich das höchste Reichsgericht das Vorrecht, Vormundschaften über Reichsfürsten der Kammergerichtsordnung gemäß behaupten kann, so wird zu Folge der Wahlkapitulation an gedachten Orten ein dinglicher Unterschied dabey zu beobachten seyn, nämlich dieser zwischen einem minderjährigen vormundbedürftigen Fürsten und einem bereits großjährigen wirklich

re=

regierenden Landesherrn und Siz und Stimme besizenden Reichsmitstand.

Diesen lezteren betreffend dürfte das reichsgerichtliche Befugniß, Vormundschaft zu bestellen (datio tutorum vel curatorum) nach der teutschen Staatsverfassung nicht so ganz unbedingt anzunehmen seyn. Denn die Landeshoheit und Reichsstandschaft steht in ihren besondern Vorzügen mit der obersten Reichsstaatsgewalt, das heißt, mit dem gesammten Gremium aller höchsten Reichsstände im unmittelbaren Verband, ohne dessen Verlezung eine eigenmächtige Vormundbestellung des untergeordneten, nur kommisorisch urtheilenden Reichsgerichts gegen einen wirklichen Reichsmitstand nicht vor sich gehen kann. Die kammergerichtliche Schließungsart also scheint auf unbestimmte und zweydeutige Säze sich zu gründen. Was im allgemeinen gilt, das muß auch von den einzelnen Theilen gelten, und welcher Richter überhaupt das Recht hat, Vormünder zu bestellen, dem gebührt es auch Rasende und Blödsinnige zu bevormunden. Wenn diese Rasende u. Blödsinnige dem Reichskörper als Siz

und

und Stimme geniessende Mitglieder einverleibt sind, wenn es nicht zu läugnen ist, daß diesfalls Ursache, wie Raserey oder Blödsinnigkeit, und Wirkung, wie reichsgerichtliche Vormundschaftsverordnung das Interesse der sämmtlichen Reichsstandschaft berührt, so muß eine solche, Ehre, Würde und Gut eines Reichsstandes belangende Verfügung die förmliche Wissenschaft und Begnehmigung der obersten Reichsstaatsgewalt, nämlich der allgemeinen Reichsversammlung voraussezen. Und zumal in unserm Falle, wo in Beschuldigung von Raserey und Blödsinnigkeit (deren Begriffe an sich schon äußerst abstehend, theils unlogisch und ungesezlich, theils verworren sind) gegen den Regenten nichts weniger als erwiesen, vielmehr durch Gegenbeweise entkräftet sind.

Die heimliche Inquisition, wenn sich der Herr Fürst dieses Ausdrucks bedient hat, möchte freylich zu hart, zu überspannt klingen; aber die Perhorreszenz der verdächtigen Kommission scheint nach der winkelhaften, zu einseitigen Verhandlung mit den Klägern nicht so verwerflich zu seyn.

Die

Die offenbare Nullität des Kammergerichtlichen Urtheils wollen wir aus schuldigem Respekt geradezu nicht unterschreiben.

Indessen bleibt die Widerrechtlichkeit gleichviel in einer künstlich erschlichenen Stimmenmehrheit, indem ja die weiseste und gerechteste Justiz nicht allezeit einer hinterlistigen Nachstellung auszuweichen vermag. Uebrigens wird die Entschuldigung, als wäre jene Vormundschaftsverfügung keine Regierungsentsezung nicht ausreichen, wenn alle Welt weis, daß der Verurtheilte außer dem sachleeren Fürstentitel keine Vorrechte, keine Gewalt genießt, und daß dessen Handlungen alle mit Nullität belegt oder illegal sind, wenn alle Welt weis, daß der abgesezte Fürst, auf die Gnade seiner herrschenden Vormünder harrend, von einem Orte zum andern wandert, und Hülfe aufsucht.

§. XIV.

Den Gegenstand der gerechten Klage des Herrn Fürsten gegen das bey der Untersuchung des schwachen Gemüthszustandes beobachtete Verfah-

ren

ren so wie alles hiernach folgende. hat der Verlauf dieser Rezension genüglich entwickelt. Die geheime Kommission, und Untersuchung, wenn sie schon keine spanische Inquisition, wie sie der Herr Fürst im Eifer über das erlittene Ungemach genannt haben mag, war vielleicht gar zu geheim, indem nur alles mit den Feinden, ohne Mitwessen, ohne Zuredestellung des Angeklagten verhandelt worden. Billig und rechtlich hätten die Aussagen protokollirt, dem Fürsten zur Verantwortung hinausgeschlossen werden sollen nach dem allgemeinen Wahlspruch: Ungehört kann Niemand verurtheilt werden. Auch wären, um unpartheyisch zu seyn, die Zeugnisse der Unterthanen zu vernehmen, und mit den andern Zeugnissen von Gegenseite zu vergleichen gewesen. Die Thatsachen waren so zweydeutig, daß der Richter wohl Ursache gehabt hätte, der Sicherheit wegen die Defension des Beschuldigten zu erholen.

§. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX.

Wir müssen uns mit der blossen Anzeige beschränken, um alles Gesagte nicht nochmal zu sagen, so wie hier der Fall ist bey der Kammerbe-

berichtsrechtfertigung gegen den Beschwerdpunkt, daß das Kuratelerkenntniß auf unerhebliche Beweise gestüzt wäre. Wahr ist es, man hat kein positives Gesez über den eigentlichen Grad der Verstandeszerrüttung, welche die Kuratelbestellung erfodert, noch über die Art des zu führenden Beweises, wahr ist es, alles bleibt der Einsicht und Beurtheilung des Richters heimgestellt; und es ist schwer, den unbestimmten Maaßstab richtig zu führen so, daß die Entscheidung auf die aus rechtlich erhobenen Thatsachen zu schöpfende innere Ueberzeugung erfolgt, daß der angegebene Gemüthskranke an einer solchen Verstandesschwäche leide, welche ihn hindert, die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten. Und so hätten wir nun den philosophischen Maaßstab, den uns der Kammerbericht selbst giebt, in Beurtheilung unsrer streitigen Vernunftsache. Angewandt auf den Herrn Fürsten von Neuwied entsteht izt die Frage: War derselbe wirklich so geistschwach so gemüthskrank, so verstandlos, daß er ausser Standes war, die Regierung allein zu führen, folglich den Fürstlichen Beruf eines Regen-

genten zu erfüllen? Von dieser Auflösung hängt die Entscheidung und die Aechtheit der Kammergerichtlichen Erkenntnisse ab. Und da wir des Erachtens sind, dieses Problem durch unsere bisherige Darstellung aufgelöset zu haben, so hätten wir nun den eigenen Maaßstaab des Kammergerichts gebraucht, um die reichsgerichtlichen Urtheilssprüche darnach zu betrachten. Daher haben auch viele Votanten in Wezlaer Justizsenat wie der Bericht selbst eingesteht, mit dem nämlichen Maaßstab die Sache in einem andern Gesichspunkte gefaßt, als die Mehrheit der Stimmen, denen jener richtiger Maaßstab entrückt worden. Nur glauben wir anregen zu müssen, daß medizinische und andere von verständigen Leuten erhaltene Zeugnisse wie verschiedene noch so artificielle Beweise eines gesunden Menschenverstandes doch auch jenen Maasstab hätten leiten sollen. Die modificirte Kuratel aber, die der Bericht anführt, äussert sich in ihren gemilderten Folgen nicht bey der Behandlung des Herrn Fürsten, welcher dermal vor den regierenden Kuranten eine politische Nulle spielt.

Dann sucht der Kammerbericht an Se. Kaiserl. Majestät gegen die heftigen Vorwürfe, syndicirlichen Beschuldigungen und Verunglümpfungen, welche der Herr Fürst in seiner Rekursschrift und anderen Druckschriften ausgestossen haben soll, Klage zu stellen. Allein erstens könnten die Ausfälle eines für imbecill und vernunftkrank verurtheilten Fürsten keiner striktenAhndung fähig seyn — und zweytens verdienen doch auch die übereilten Ausflüsse des schmerzlichsten Gefühls über das zu duldende Unrecht mildere Auslegung und billige Nachsicht.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß jene Rüge von einer zu Neuwied existirenden Illuminatenloge, und worinn vier Kammerberichtsassessoren die Mehrheit der Stimmen gegen den Herrn Fürsten bewirkt haben sollen, weggeblieben wäre. Ungerechtigkeit verläugnet ihren Namen nicht, sie möge nun von einem Illuminaten kommen, oder von einem Profanen.

§ XX. XXI.

So wenig sich endlich die Votanten gegen den Herrn Fürsten einer verfänglichen Einschrei-

cung

tung in ihre heiligen Vorschriften bewußt seyn mögen, so ist doch nach dem Inbegriff gegenwärtiger Rezension gewiß, daß nicht jeder Anlaß, wie der Bericht will, zu einer auch nur scheinbaren Beschwerde vermieden wurde.

Denn sogar die standesmäßige Subsistenz des verurtheilten Herrn Fürsten, als eine gerechte Sache aller rentkammerlichen, und kammerberichtlichen Ausnahmen ungeachtet — ist lange theils verweigert, theils aufgezögert worden, eine Sache auf deren Befolgung das kaiserl. Hofdekret selbst sehr gedrungen hat. So eingeschränkt aber die Umstände der von der Vormundschaft zu dirigirenden Rentkammer immer seyn mögen, so erlaubt sich doch ein und der andere Geschäftsmann von Wied-Runkel, mithin von Gegnerseite Reisegeld aus den Neuwiedischen Renten zu holen, um in Regensburg als ein Vermittler mit dem abgesezten Herrn Fürsten Unterhandlung zu pflegen und Vergleiche zu treffen, folglich erlaubt man sich überhaupt mit dem fürstlichen Acrarium Prozesse und Frieden zugleich zu schlichten. Indessen wird der Herr Fürst schwerlich Vorschläge eingehen,

die

die theils schon das geschwächte Rechtsgefühl verrathen, theils doch immer glänzende Masken wären, dem Neugefangenen neue Schlingen um den Nacken zu drehen.

Beschluß.

Rezensent wünscht aus des Herzens Fülle, daß in allen anderen Fällen, die Hoheit, Würde, und Justizgewalt des sonst verehrlichsten teutschen Reichskammergerichts aufrecht erhalten werde, um kräftige Schuzwehre gegen alle adeliche und fürstliche Despotien mit ewigem Ruhme für des Vaterlandes Nuzen und Frommen zu seyn — er wünscht und hofft aber auch, daß die Fürstlich Neuwiedische Rekurssache recht bald zur rechtlichen Wiedereinsezung, und vollkommen gebührenden Genugthuung des abgewürdigten Herrn Regenten vollendet werden möchte, so wie es mit ihm wünschen und hoffen die getreuen Unterthanen zu Neuwied.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Rezension des in der Fürstlich-Neuwiedischen Rekurssache von dem Kaiserlichen Kammergericht erstatteten Berichts

[S.l.] 1795

Merc. 31 m#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290543-4
VD18 11394145